Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5366

29. 07. 96

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Heide Mattischeck, Gabriele Fograscher, Rudolf Bindig, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD — Drucksache 13/4926 —

Lage der Menschenrechte in Mittelamerika und der Karibik

Mit der Überwindung der autoritären Regime in Lateinamerika und dem Beginn der Friedensprozesse in Nicaragua, El Salvador und Guatemala war seit Beginn der 90er Jahre die Hoffnung auf eine Verbesserung der Menschenrechtslage in den mittelamerikanischen Ländern verbunden. Zwar sind heute die Regierungen mit Ausnahme Kubas demokratisch legitimiert und rechtsstaatliche Strukturen ausgebaut worden. Dennoch ist die Zahl von Menschenrechtsverletzungen in einigen Ländern immer noch besorgniserregend hoch. Auch die Gefahr innerstaatlicher Konflikte ist nicht gebannt, wie die Entwicklungen in Haiti und Chiapas/Mexiko gezeigt haben.

Die Gesellschaften sehen sich schwierigen sozio-ökonomischen Bedingungen ausgesetzt. Das Anwachsen von Armut, organisierter Kriminalität und Drogenproblemen bringen Gewalt und Menschenrechtsverletzungen mit sich. Weitere Problembereiche in einigen Ländern sind die Aufarbeitung der Menschenrechtsverletzungen aus der Vergangenheit, die Umgestaltung der Sicherheitskräfte und die faktische Straflosigkeit von Menschenrechtsverbrechen („Impunidad").

Die Bundesregierung hat in ihrem Lateinamerika-Konzept (Drucksache 13/1479) die Themen „Demokratie und Rechtsstaatlichkeit" sowie „Menschenrechte" als mögliche Schwerpunkte einer engeren Zusammenarbeit aufgeführt.

Demokratie und Rechtsstaatlichkeit/Lage der bürgerlich-politischen Rechte in den einzelnen Ländern

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die derzeitige Situation in Mexiko, Guatemala, El Salvador, Honduras, Nicaragua, Costa Rica, Belize, Panama, Kuba, Haiti, Jamaika sowie in der Dominikanischen Republik, jeweils insbesondere im Hinblick auf die folgenden Gesichtspunkte?

   a) Welche Hauptdefizite bestehen aus Sicht der Bundesregierung gegenwärtig im Hinblick auf die Entwicklung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit und die Verwirklichung der bürgerlich-politischen Rechte?

   b) Welchen Urhebern sind Menschenrechtsverletzungen ggf. zuzuschreiben, und welche Gewaltfaktoren lassen sich in einzelnen Ländern ausmachen?

   c) Welcher Kontrolle sind die Sicherheitskräfte in den jeweiligen Ländern faktisch unterworfen?

   d) Sind Menschenrechtsaktivisten/-aktivistinnen besonderen Bedrohungen ausgesetzt, und wenn ja, welchen?

   e) In welchen Ländern besteht noch die Todesstrafe, und in welchem Ausmaß wird sie verhängt?

Mexiko

Das politische System Mexikos wird nach wie vor beherrscht von der seit 70 Jahren regierenden Staatspartei PRI und dem mit großer Machtfülle ausgestatteten Staatspräsidenten. Der jetzige Staatspräsident Ernesto Zedillo hat jedoch umfangreiche politische Reformen unter Beteiligung der wichtigsten Oppositionsparteien eingeleitet, welche die Demokratisierung und Föderalisierung des Landes vorantreiben sollen. Diesem Prozeß stellen sich jedoch Teile der eigenen Partei sowie einige Bundesstaaten entgegen.

Mexiko ist aufgrund seiner Verfassung ein Rechtsstaat, der die bürgerlichen Rechte garantiert. Bei der Ver-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 24. Juli 1996 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

wirklichung dieser Rechte tut sich das Land aber noch schwer. Eine unabhängige Justiz wird erst aufgebaut. Während auf Bundesebene Wahlen weitestgehend fair verlaufen, bestehen in einzelnen Bundesstaaten erhebliche Defizite.

Urheber von Menschenrechtsverletzungen sind vor allem die Sicherheitskräfte, insbesondere die Justizpolizei. Das Militär ist bis auf eine kurze Phase zu Beginn des Aufstandes im südlichen Bundesstaat Chiapas im Januar 1994 in dieser Hinsicht weniger hervorgetreten. Ein Sonderproblem in dieser Region stellen private Schutztruppen der Großgrundbesitzer, die sog. „Guardas Blancas", sowie paramilitärische Einheiten reaktionärer Bevölkerungsgruppen dar, auf deren Konto zahlreiche Tötungsdelikte gehen. Teilweise wurden diese Gruppen von den Sicherheitskräften toleriert. Den Sicherheitskräften werden nach wie vor willkürliche Verhaftungen, körperliche Mißhandlungen und Folter zur Erzwingung von Geständnissen vorgeworfen sowie willkürliche Erschießungen bei Polizeieinsätzen. Nach Angaben der staatlichen, 1990 eingesetzten Menschenrechtskommission (CNDH) ist jedoch die Zahl der Fälle von Folter zurückgegangen (von Mai 1995 bis Mai 1996 wurden auf Bundesebene 59 Fälle registriert gegenüber 444 im Vergleichszeitraum vor sechs Jahren).

Angehörige des Militärs unterliegen ausschließlich der Militärgerichtsbarkeit. Einer effektiven Kontrolle der Polizeikräfte durch die ordentlichen Gerichte steht nach wie vor deren faktische Straflosigkeit („impunidad") entgegen. Dank der Arbeit der CNDH werden jedoch im zunehmenden Maße gegen öffentliche Bedienstete disziplinarische bzw. Strafverfahren eingeleitet. Von Mai 1995 bis Mai 1996 kam es auf Bundesebene zu 429 Verfahren, wobei in 172 Fällen Anklage erhoben wurde. Es wurden jedoch lediglich acht Verurteilungen ausgesprochen.

Die CNDH registrierte während des letzten Jahres 24 Fälle von Bedrohungen von Menschenrechtsaktivisten und Journalisten, wobei sie die Dunkelziffer weitaus höher ansetzt. Besonders gefährdet sind zudem Mitglieder der linken Oppositionspartei PRD, in deren Reihen es in den letzten sieben Jahren 292 ungeklärte Todesfälle gab.

Die Todesstrafe besteht in Friedenszeiten nicht.

Guatemala

Hauptdefizite bestehen in einem überbürokratisierten, unbeweglichen und korrupten Staatsapparat und einem völlig unzulänglichen Justizsystem mit dem Ergebnis weit verbreiteter Straflosigkeit („impunidad"), zerrütteten Staatsfinanzen (vor allem infolge einer viel zu geringen Steuerquote) sowie einem extremen sozialen Ungleichgewicht zwischen einer dünnen privilegierten Oberschicht und der großen Bevölkerungsmehrheit, die zu 80 % in Armut lebt. Der neue Staatspräsident Alvaro Arzú hat in seiner Antrittsrede am 14. Januar 1996 schonungslos alle wesentlichen Schwachpunkte, Defizite und Mißstände der gegenwärtigen Verhältnisse in Guatemala beim Namen genannt. Er hat erste Maßnahmen in Angriff genommen, um die labile Demokratie zu konsolidieren und rechtsstaatliche Verhältnisse herzustellen.

Die Zahl der Menschenrechtsverletzungen in Guatemala ist nach wie vor besorgniserregend. Menschenrechtsorganisationen sehen die Urheberschaft häufig, aber nicht ausschließlich, bei Militärs und der ländlichen Bürgerwehr PAC, die nun aufgelöst wird.

Das Militär stellt keinen homogenen Block dar. Trotz einer gemäßigten, die Reformbemühungen des Präsidenten unterstützenden Führungsspitze sind vor allem in den mittleren Rängen viele Militärs mit den politischen Veränderungen überfordert. Sie sind geprägt von 35 Jahren Bürgerkrieg und einem jahrzehntelangen Schwarzweißdenken. Aufgestaute Frustrationen bilden den Nährboden für die Bereitschaft zu Menschenrechtsverletzungen, sei es aus eigener Unzufriedenheit über die Entwicklung im Land, sei es auf Befehl vorgesetzter Offiziere oder im – bezahlten – Auftrag privilegierter Interessengruppen.

Die guatemaltekische Gesellschaft leidet an einem kollektiven Gewaltsyndrom. Menschenrechtsorganisationen weisen darauf hin, daß sich in dem Klima alarmierend gestiegener Allgemeinkriminalität eine nahezu unentwirrbare Gemengelage gebildet hat, in der „normale" Gewalttaten kaum noch von politisch oder anderweitig motivierten Menschenrechtsverletzungen zu unterscheiden sind. Auch die internationale Beobachtung der Menschenrechtslage durch die VN-Verifikationskommission MINUGUA konnte bislang daran nichts ändern.

Das Militär untersteht dem Verteidigungsminister, die Polizei dem Innenminister. Beide wiederum sind dem Staatspräsidenten verantwortlich. Der Präsident ist bemüht, die effektiv ausgeübte Kontrolle über den Sicherheitsapparat zu verbessern und die privilegierte Stellung vor allem der Militärs abzubauen. Ein wichtiger Schritt ist die im Juni 1996 vom Parlament beschlossene Aufhebung des sog. „Foro Militar", d. h. der automatischen Unterstellung eines jeden Militärangehörigen unter Militärgerichtsbarkeit. Diese ist nunmehr nur noch für rein militärinterne Angelegenheiten (z. B. Desertion) zuständig.

Ein Umdenken ist beispielsweise daran erkennbar, daß sich im Gegensatz zu früher die Presse nicht mehr scheut, bei mutmaßlichen kriminellen Delikten auch hoher Militärs diese öffentlich beim Namen zu nennen und daß in solchen Fällen die Betroffenen von der Militärführung rasch suspendiert werden.

Eine Säuberung und Professionalisierung der Polizei ist ebenfalls Ziel der neuen Regierung. Der Innenminister entließ nach seiner Amtsübernahme im Januar 1996 118 Polizisten, mußte dann allerdings aufgrund von Gerichtsbeschlüssen einige wieder einstellen.

Menschenrechtsaktivisten sind häufig Versuchen von Einschüchterungen und Drohungen ausgesetzt. Die Urheber dieser Bedrohungen bleiben meistens im Dunkeln. Derartige Fälle werden fast ausnahmslos von den zahlreichen Menschenrechtsorganisationen aufgegriffen und in die Öffentlichkeit getragen.

Die Todesstrafe für Kapitalverbrechen hatte in Guatemala immer Bestand. Als Reaktion auf eine beängstigend gestiegene Gewaltkriminalität und insbesondere eine Welle von Entführungen hat das Parlament 1995 die Anwendung der Todesstrafe auf Entführungsfälle ausgedehnt. Diese Maßnahme wurde von der Mehrheit der Bevölkerung, für die die Sorge um die persönliche Sicherheit inzwischen alle anderen Probleme überschattet, begrüßt. Die Todesstrafe ist in den letzten Jahren allerdings nicht mehr vollstreckt worden.

El Salvador

Deutlichstes Indiz für das Gedeihen der Demokratie in El Salvador ist, daß FMLN und die von ihr abgespaltene PD sich zu politischen Parteien konstituiert haben und die politische Auseinandersetzung nun im Parlament stattfindet. Rechtsstaatlichkeit wird durch die unmittelbar bevorstehenden Verfassungsreformen im Justizbereich weiter an Boden gewinnen, auch wenn die Säuberung der Justiz, punktuell auch von Militär und Polizei, noch unvollendet ist. Die politischen Bürgerrechte sind zufriedenstellend gewährleistet.

Es gibt aber immer wieder Fälle von Polizeiwillkür, die jedoch von der Regierung mißbilligt, verfolgt und bestraft werden. Die weitaus größte gewaltsame Bedrohung der Bevölkerung geht jedoch nicht mehr vom Staat, sondern von der Kriminalität organisierter Banden aus.

Armee und Polizei sind seit Bürgerkriegsende getrennt und unterstehen wirksamer politischer und parlamentarischer Kontrolle.

Menschenrechtsaktivisten und -aktivistinnen sind derzeit keinen besonderen Bedrohungen ausgesetzt.

Die Todesstrafe ist abgeschafft.

Honduras

In der nahezu zweieinhalbjährigen Amtszeit von Präsident Reina hat sich die Demokratie weiter konsolidiert. Erfolge dieses Prozesses sind sowohl die verfassungsmäßige Änderung der Militärpflicht mit Zwangsrekrutierung in einen freiwilligen Militärdienst als auch das Gesetz zur Überführung der Schutzpolizei aus militärischer in zivile Verantwortung. Die Presse- und Meinungsfreiheit ist uneingeschränkt garantiert. Der staatliche Menschenrechtsbeauftragte genießt volle Unterstützung des Präsidenten. Größtes Defizit im rechtsstaatlichen Bereich ist das desolate Justizwesen. Die juristische Aufarbeitung der Menschenrechtsverletzungen in den 80er Jahren geht nur schleppend voran. Zahlreiche Untersuchungshäftlinge warten lange auf Anklageerhebung und Gerichtsverfahren. So kommt es gelegentlich vor, daß Untersuchungshäftlinge in den hoffnungslos überfüllten Strafanstalten schlichtweg „vergessen" werden. (Kürzlich wurden die Fälle zweier U-Häftlinge bekannt, die seit 19 bzw. zwölf Jahren vergeblich auf eine Anklageerhebung warteten.) Die Bevölkerung bringt der Justiz, die sich mit permanenten Korruptionsvorwürfen auseinandersetzen muß, nur wenig Vertrauen entgegen.

Urheber der Menschenrechtsverletzungen sind hauptsächlich Militärs und Ex-Militärs. Betroffen sind derzeit vor allem Personen, die Kenntnis von früheren Menschenrechtsverletzungen haben und diese bekanntmachen.

Die Sicherheitskräfte werden derzeit noch von den Militärs kontrolliert. Zur Überführung der Schutzpolizei in zivile Verantwortung hat Präsident Reina kürzlich eine aus Vertretern breiter Bevölkerungskreise bestehende Kontrollkommission unter der Leitung des Erzbischofs von Tegucigalpa ins Leben gerufen. Im Rahmen ihrer Entwicklungszusammenarbeit (EZ) unterstützt die spanische Regierung die Ausbildung der Polizei.

Menschenrechtsaktivisten und deren Familienangehörige sind besonderen Bedrohungen ausgesetzt. Anfang Juni wurde die Stieftochter des Vorsitzenden des Menschenrechtskomitees (CODEH) Dr. Custodio in Tegucigalpa erschossen.

Die Todesstrafe ist abgeschafft.

Nicaragua

Nicaragua befindet sich auf dem langen und schwierigen Weg zu Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Es ist davon auszugehen, daß die Entwicklung nicht geradlinig verlaufen wird. Die Anwendung von Gewalt zur Durchsetzung politischer und wirtschaftlicher Ziele ist jahrhundertealte Tradition, die sich nur langsam verändern läßt.

Die radikale Polarisierung, die Ende der 80er Jahre in einen Bürgerkrieg mündete, wurde durch den Friedensprozeß von Esquipulas und durch die Versöhnungspolitik von Staatspräsidentin Chamorro zwar beendet, doch das Erbe der Konfrontation wirkt noch nach. Da Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Verwirklichung der bürgerlich-politischen Rechte zu keinem Zeitpunkt der Geschichte in Nicaragua fest verankert waren, kann an keine tragfähige Tradition angeknüpft werden.

Menschenrechtsverletzungen gehen nicht aktiv von staatlichen Organen aus. Der Staat hat es bisher allerdings nicht vermocht, eine funktionsfähige Justiz und Vollzugsorgane zu etablieren, die in der Lage wären, Menschenrechtsverletzungen durch einzelne Mitglieder von Polizei und Armee wirkungsvoll zu ahnden. (Wenn z. B. Armeeangehörige, oft unter Einfluß von Alkohol, Übergriffe gegen [meist] ländliche Bevölkerungsgruppen [Campesinos] begehen, werden in der Regel keine oder nur sehr milde Strafen verhängt.) Gewalt geht auch von bewaffneten Banden im schwer zugänglichen nördlichen und mittleren Bergland Nicaraguas aus. Dieses ist ein Erbe des Bürgerkrieges sowie eine Folge der extremen Armut.

Die Sicherheitskräfte unterliegen theoretisch, je nach Fall, der ordentlichen oder der Militärgerichtsbarkeit. In der Praxis kommt es jedoch nur in wenigen Fällen zum Prozeß und diese enden in der Regel mit Freispruch. Die Regierung ist jedoch bemüht, u. a. auch durch Lehrgänge über Menschenrechte Polizei und

Armee besser auf Einsätze im Kampf gegen die wachsende Kriminalität vorzubereiten.

Menschenrechtsaktivisten sind keinen besonderen Bedrohungen ausgesetzt. Im Land können drei Menschenrechtsorganisationen unbehelligt arbeiten. Allerdings werden sie nicht von allen staatlichen Stellen durch Bereitstellen von Informationen unterstützt.

Die Todesstrafe besteht zwar noch, wird aber de facto nicht mehr verhängt.

Costa Rica

Costa Rica ist die älteste Demokratie Lateinamerikas (Verfassung von 1821). Die derzeitigen demokratischen und rechtsstaatlichen Strukturen des Landes beruhen auf der Verfassung von 1948, die eine klare Gewaltenteilung geschaffen hat und den Rechts- und Sozialstaat fest etabliert. In ihr ist auch die Abschaffung des Militärs verankert. Die Sicherheitskräfte (Polizei) des Landes sind unzureichend ausgebildet und ausgerüstet, zudem organisatorisch zersplittert.

Die Rechtsweggarantie sichert die Bürgerrechte und den direkten Zugang zum Verfassungsgericht. 1993 wurde zudem die Institution eines Ombudsman (Defensoría de Habitantes) geschaffen, die sich bewährt hat, auch wenn der Durchsetzungskraft dieser Behörde politische Grenzen gesetzt sind.

Es kommt gelegentlich zu Übergriffen der Polizei und zu Fällen übermäßig langer Untersuchungshaft. Die indigene Bevölkerung, die mit etwa 30 000 Angehörigen nur knapp 1 % der Bevölkerung ausmacht, lebt im wesentlichen in unzugänglichen und verstreuten „Reservaten". Ihrem Schutz, ihrer Teilhabe an der politischen Willensbildung sowie ihrer wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung wird seitens der politischen Entscheidungsträger wenig Bedeutung beigemessen. Auf der Ebene des Staates wird die indigene Bevölkerung durch CONAI (Consejo Nacional de Asuntos Indigenos) vertreten, einer Behörde mit geringen Haushaltsmitteln und geringem politischen Einfluß.

Defizite gibt es auch im gewerkschaftlichen Bereich und der Arbeitsgesetzgebung. Die Gewerkschaften sind stark zersplittert und ohne großen politischen Einfluß. Die Arbeitnehmerrechte werden stärker unter dem Dach des „Solidarismo" vertreten, der im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben eine zunehmend wichtige Rolle spielt (d. h. über Vereinigungen auf betrieblicher Basis wird versucht, die Interessen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern möglichst in Einklang zu bringen).

Menschenrechtsverletzungen werden in erster Linie den Sicherheitskräften angelastet.

Die Sicherheitskräfte unterliegen der Kontrolle des Parlaments und der Gerichte. Eine freie Presse und der „Ombudsman" sorgen für breite Öffentlichkeit. Ausgang von Strafverfahren gegen Täter sind allerdings nicht immer transparent.

Menschenrechtsaktivisten und -aktivistinnen sind keinen besonderen Bedrohungen ausgesetzt.

Die Todesstrafe ist abgeschafft.

Panama

Panama ist gemäß seiner Verfassung eine repräsentative Demokratie und ein Rechtsstaat.

Die Regierung von Präsident Pérez Balladares, die am 1. September 1994 ihr Amt antrat, sowie das derzeitige panamaische Parlament gingen aus sauberen demokratischen Wahlen hervor. Sie hat sich erfolgreich um demokratische Stabilisierung und die Einleitung einer Justizreform zur Beschleunigung des Strafprozeßverfahrens bemüht. Es bestehen allerdings immer noch Defizite aufgrund eines sehr langwierigen Strafprozeßverfahrens, das zur Überbelegung der in sehr schlechtem Zustand befindlichen Gefängnisse beiträgt. Die bürgerlich-politischen Rechte sind auch in der Praxis gewährleistet.

In Panama sind seit dem Sturz der Militärdiktatur durch die US-Intervention vom Dezember 1989 keine systematischen Menschenrechtsverletzungen von staatlicher Seite bekanntgeworden. Allerdings stellt die sehr schwierige Situation in den weit überbelegten Gefängnissen eine klare Menschenrechtsverletzung dar, was jedoch in erster Linie auf Mangel an Ressourcen zurückzuführen ist. Die Regierung hat die Gefängnissituation als Problem erkannt und bemüht sich durch den Bau neuer Gefängnisse und Beschleunigung des Strafprozeßverfahrens um Abhilfe.

Durch Verfassungsänderung von Ende 1994 ist das Militär in Panama de jure abgeschafft. De facto war es bereits Anfang 1990 unmittelbar nach der US-Intervention aufgelöst worden. Die Nationalpolizei untersteht einem zivilen „Director Nacional", der dem Justiz- und Innenminister unterstellt ist. Die Kriminalpolizei (Policía Técnica Judicial) untersteht dem zivilen Generalstaatsanwalt, der mit Kabinettsrang direkt dem Staatspräsidenten untersteht.

Menschenrechtsaktivisten unterliegen keinen Bedrohungen. Menschenrechtsorganisationen werden jedoch von der Regierung oft ausgegrenzt, das panamaische Menschenrechtskomitee erhielt z. B. keine Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Gesetz über den Ombudsman und zum jüngsten (gescheiterten) Amnestiegesetz.

In Panama ist die Todesstrafe gemäß Artikel 30 der Verfassung abgeschafft.

Belize

Belize ist eine funktionierende parlamentarische Demokratie innerhalb des Commonwealth. Aufgrund steigender Kriminalität beabsichtigt die Regierung, die Vollstreckung der Todesstrafe nach zehnjährigem Moratorium wieder aufzunehmen. Bisher hat der Privy Council in London als letztinstanzliches Gericht jeweils Vollstreckungsaufschub gewährt. Die Regierung hat aber einen Gesetzentwurf zur Aufhebung der Zuständigkeit des Privy Council für Belize eingebracht, der als

Verfassungsänderung allerdings einer Zweidrittelmehrheit bedarf. Belize ist Drogentransitland (insbesondere für Kokain aus Kolumbien).

Belize beklagt eine hohe Kriminalitätsrate mit überdurchschnittlich vielen Tötungsdelikten. Menschenrechtsverletzungen von staatlichen Organen sind dagegen nicht zu verzeichnen.

Die Sicherheitskräfte unterstehen ziviler staatlicher Kontrolle.

Menschenrechtsaktivisten und -aktivistinnen sind keinen Bedrohungen ausgesetzt.

Kuba

Kuba ist ein zentralgelenkter sozialistischer Staat, dessen Organisationsstrukturen denen im früheren europäischen Ostblock entsprechen. Es gibt keine freien Wahlen und keine Unabhängigkeit der Gerichte.

Fundamentale politische und bürgerliche Rechte werden dem einzelnen vorenthalten. Menschenrechtsverletzungen gehen in Kuba sowohl von der Polizei (insbesondere Geheimpolizei) als auch von der Justiz und anderen staatlichen und parastaatlichen Organen aus.

Eine öffentliche Kontrolle der Sicherheitskräfte in Kuba besteht nicht. Sie können weitestgehend autonom handeln. Unrechtsakte werden in der Regel durch die Regierung gedeckt. Einen Rechtsweg gegen Maßnahmen der Exekutive gibt es nicht.

Menschenrechtsaktivisten müssen mit allen Formen staatlicher Repression rechnen: Verlust des Arbeitsplatzes, „spontanem Volkszorn", wiederholten Vernehmungen durch die Polizei mit Einschüchterungen, Verhaftung und Verurteilung nach politischen „Gummiparagraphen".

In Kuba besteht die Todesstrafe und wird auch verhängt. In den meisten Fällen werden Todesurteile jedoch auf dem Gnadenwege in 30jährige Haftstrafen umgewandelt. Nach hiesiger Kenntnis wurden im letzten Jahr keine Todesurteile vollstreckt.

Haiti

Das Land befindet sich seit dem Ende der Duvalier-Ära in einer Übergangsphase von der Diktatur zur Demokratie, die nunmehr seit bereits zehn Jahren andauert. 1995 war das erste volle Jahr seiner fast 200jährigen Geschichte, in dem Haiti von einem demokratisch gewählten Präsidenten regiert wurde. Der Demokratisierungsprozeß kommt aber aufgrund der strukturellen und wirtschaftlichen Probleme des Landes nur mühsam voran. Die erfolgreiche Durchführung von Wahlen und der demokratische Regierungswechsel im Februar 1996 waren wichtige Schritte auf dem Weg zur Demokratie. Voraussetzung für eine Konsolidierung der Demokratie sind tiefgreifende Reformen des gesamten Staatsapparates. Es ist jedoch fraglich, ob die Regierung unter Staatspräsident Préval dazu in der Lage ist, da der Staat praktisch bankrott ist.

Die Gewaltenteilung, die entsprechend der derzeit gültigen Verfassung von 1987 vorgesehen ist, ist nur unvollkommen verwirklicht. Der rudimentär existierende Justizapparat ist nicht wirklich unabhängig von Exekutive und Legislative, was eine unparteiische Rechtsprechung behindert. Er zeichnet sich zudem vielfach durch Inkompetenz und Korruptionsanfälligkeit aus.

Die neu gebildete, nur 5 200 Mann starke Polizeitruppe ist nicht in der Lage, die Sicherheit der Zivilbevölkerung zu garantieren. Die steigende Kriminalität ist eine Gefahrenquelle für den Aufbau eines Rechtsstaates. Die Menschenrechtslage hat sich inzwischen erheblich verbessert, was auch auf die Unterstützung der von den VN in Zusammenarbeit mit der OAS entsandten Menschenrechtsmission MICIVIH (International Civilian Mission to Haiti) bei strukturellen Reformen (Justizsystem, Strafrecht und Strafvollzug) zurückzuführen ist.

Die bürgerlich-politischen Rechte unterliegen z. Z. keiner Einschränkung.

Seit der Rückkehr von Aristide waren 21 Morde zu verzeichnen, bei denen ein politisches Motiv nicht ausgeschlossen werden kann. Das FBI ist an der Aufklärung beteiligt. Seit Amtsantritt von Präsident Préval (2. Februar 1996) sind ähnliche Vorfälle nicht mehr vorgekommen. Einige der Oppositionsparteien (PANPRA, MDN) haben allerdings willkürliche Verhaftungen bzw. Verfolgung ihrer Anhänger durch staatliche Organe angezeigt.

Neben vielfachem Autoritätsmißbrauch und Gefangenenmißhandlungen wird der Polizei vorgeworfen, zwischen Juli 1995 und März 1996 an mindestens 19 Todesfällen beteiligt gewesen zu sein. Von systematischen Menschenrechtsverletzungen durch die Polizei kann jedoch nicht die Rede sein. Vielmehr führt ihre Unerfahrenheit zu Fehlverhalten. Eine innerpolizeiliche Abteilung „Inspection Générale de la Police" ist mit der Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen der Ordnungskräfte betraut.

In den letzten Monaten wurden mehrere Polizisten außerhalb der Dienstzeit selbst Opfer von Tötungsdelikten.

Die Polizei untersteht dem Justizministerium. Der haitianische Geheimdienst (SIN: Service d'Intelligence Nationale) wurde aufgrund von Unregelmäßigkeiten im Mai d. J. aufgelöst. Er unterstand dem Innenministerium und der Generaldirektion der Polizei.

Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten sind derzeit keinen Bedrohungen ausgesetzt.

Durch Artikel 20 der Verfassung von 1987 wurde die Todesstrafe abgeschafft.

Jamaika

Jamaika ist ein demokratischer und rechtsstaatlich organisierter Staat. Die Unabhängigkeit der Gerichte ist gewährleistet, doch fehlt es der Justiz an den notwendigen Ressourcen. Hauptdefizit im Hinblick auf die Verwirklichung der bürgerlich-politischen Rechte sind

die immer noch zahlreichen Fälle von Polizeiwillkür, die sich u. a. in unverhältnismäßigem Schußwaffengebrauch, Schlägen bei Verhören und willkürlichen Festnahmen manifestieren. Von den 922 Tötungsdelikten im Jahre 1995 gehen immerhin 145 als sog. „justified homicides" auf das Konto von Polizei und Sicherheitskräften.

Die Anzahl polizeiinterner Untersuchungen gegen Verstöße sind im vergangenen Kalenderjahr um 87,4 % gegenüber 1994 angewachsen. Weiteres Defizit bei der Verwirklichung der bürgerlich-politischen Rechte ist bislang die kostspielige Rechtsverfolgung im Falle von Menschenrechtsverletzungen, da es bislang in Jamaika keine Armenrechtsregelung gibt. Allerdings hat die Regierung Maßnahmen ergriffen (Einrichtung eines sog. „Legal Aid Council" im Jahre 1995, Entwurf einer „Legal Aid Bill" sowie Reformen im Justizapparat), die mittelfristig eine effiziente und jedem zugängliche Rechtsverfolgung ermöglichen sollen.

Die zivile Kontrolle der Sicherheitskräfte ist gewährleistet. Die interne Kontrolle der Sicherheitskräfte ist mit der Ernennung des neuen Polizeipräsidenten Trevor McMillan im Jahre 1993 und der Einrichtung bzw. verbesserten Ausstattung der beiden Kontrollinstitutionen „Police Public Complaints Authority" und „Internal Affairs Division" verbessert worden. Ferner konnte vorläufig die Schließung des seit 27 Jahren sehr effizient arbeitenden „Jamaica Human Rights Council" durch Finanzzusagen der niederländischen Regierung vermieden werden.

Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten sind keinen Bedrohungen ausgesetzt.

Die jamaikanische Regierung hat wiederholt ihre Absicht bekundet, den Vollzug der Todesstrafe (erstmals seit 1988) wieder aufzunehmen. Bisher wurde die Vollstreckung in einigen Fällen nur durch Intervention des Privy Council in London in letzter Minute verhindert. Aufgrund hiesiger EU-Demarche unter deutscher Präsidentschaft im Jahre 1994 hat Jamaika bislang das Fakultativ-Prokokoll zum internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte nicht gekündigt und mehrfach öffentlich erklärt, daß es keine Vollstreckung von Exekutionen geben werde, solange die dem VN-Menschenrechtsausschuß vorliegenden Fälle von diesem noch nicht behandelt worden sind.

Dominikanische Republik

Laut Verfassung ist die Dominikanische Republik ein demokratischer Rechtsstaat mit garantierter Gewaltenteilung. Die Justiz ist allerdings nur nominell unabhängig.

Wenn auch die Beachtung der Menschenrechte insgesamt für ein Land der Dritten Welt zufriedenstellend sein mag, so gibt es doch in der Dominikanischen Republik gerade bei Polizei und Justiz erhebliche Mißstände. Dominikaner und auch Ausländer können nicht erwarten, ein rechtsstaatliches Verfahren zu erhalten. Bei der Strafverfolgung geht die Polizei häufig mit unangemessener Härte vor. Gefangene werden häufig über Monate ohne Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens festgehalten. Die Untersuchungshaftzeiten sind oft sehr lang. Finanziell bessergestellte Häftlinge können sich in vielen Fällen durch Bestechung freikaufen. Die Bedingungen in den Gefängnissen sind bisweilen inhuman, die Behandlung durch das Aufsichtspersonal oft grob und gewalttätig.

Die polizeilichen Sicherheitskräfte unterstehen effektiver ziviler Kontrolle.

Menschenrechtsaktivisten und -aktivistinnen dürften durch das ungeklärte Schicksal eines verschwundenen Journalisten eingeschüchtert sein.

In der Dominikanischen Republik ist die Todesstrafe abgeschafft.

Sozio-ökonomische Situation/Lage der wirtschaftlich-sozialen Rechte in den einzelnen Ländern

2. Wie hat sich unter Berücksichtigung der folgenden Gesichtspunkte die sozio-ökonomische Lage in den einzelnen o. g. Ländern seit Beginn der 90er Jahre entwickelt?

   a) Wie haben sich die Schuldensituation und die Strukturanpassungsprogramme von IWF (Internationaler Währungsfonds) und Weltbank in den einzelnen Ländern auf die Grundbedürfnisbefriedigung und die soziale Sicherheit ausgewirkt?

   b) In welchen Ländern und in welchem Ausmaß sind Kinder gezwungen, auf der Straße zu leben?

   c) Welche Hauptdefizite lassen sich im Hinblick auf Arbeitnehmerrechte und Arbeitsbedingungen ausmachen?

   d) Welche Fortschritte weisen die Bemühungen um Landreformen auf, die in einigen Ländern unternommen werden (z. B. El Salvador), und welche Hindernisse bestehen?

Mexiko

Aufgrund der schweren Wirtschaftskrise Ende 1994, von der sich das Land nur allmählich erholt, muß die wirtschaftliche Situation der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung trotz internationaler Stützungshilfen als kritisch betrachtet werden. Die Arbeitslosigkeit liegt faktisch bei 25 bis 30 %. Die Inflationsrate beträgt derzeit ca. 30 %. Das Realeinkommen der Erwerbstätigen ist deutlich gesunken. Der gesetzliche Mindestlohn liegt bei 21 mex. Pesos (4 DM) pro Tag. Ein Großteil der Menschen ist auf Nebentätigkeiten angewiesen, um den notwendigen Lebensunterhalt zu verdienen. 1995 lebten 40 % der Bevölkerung in extremer Armut.

In allen größeren Städten des Landes leben Kinder auf der Straße. Ihre Zahl wird für Mexiko-Stadt mit 13 000 angegeben (UNICEF). Die Dunkelziffer dürfte jedoch deutlich darüber liegen.

Die Arbeitsgesetze Mexikos sind äußerst streng und durch starken staatlichen Einfluß eher arbeitnehmerfreundlich. Insbesondere die Arbeitsschutzbedingun-

gen werden in der Praxis allerdings weniger beachtet. Eine Flexibilisierung der Arbeitsgesetzgebung ist angesichts der angespannten Wirtschaftslage geplant.

Die gerechtere Verteilung von Grund und Boden gestaltet sich in Bundesstaaten mit hohem Indigena-Anteil, insbesondere in Chiapas, als schwierig. Nach einem am 19. März 1996 unterzeichneten Abkommen soll dort das von Bauern besetzte Land entweder vom Staat aufgekauft und an Bauernfamilien aufgeteilt oder an seine Eigentümer zurückgegeben werden. Bei ersten Zwangsräumungen kamen mehrere Menschen ums Leben.

Guatemala

Negative Effekte durch Strukturanpassungsprogramme sind zwar zu verzeichnen, halten sich in Guatemala allerdings in Grenzen. Die Auflagen von IWF, Weltbank und interamerikanischer Entwicklungsbank richteten sich vor allem auf eine Modernisierung von Staat und Wirtschaft (Stichwort „schlanker Staat"). Zur sozialen Abfederung von Strukturmaßnahmen wurden eine Reihe von Fonds, darunter der auch mit deutscher Finanzieller Zusammenarbeit (FZ) unterstützte „Fondo de Inversión Social", geschaffen. Bei den Programmen von Weltbank und anderen wird im übrigen eine verstärkte Einbeziehung der Zivilgesellschaft angestrebt.

Straßenkinder sind in Guatemala nur in der Hauptstadt zu finden. Ihre Zahl wird von Experten auf 3 000 bis 5 000 geschätzt.

Guatemaltekische Arbeitnehmer erhalten keinerlei Arbeitslosenunterstützung und brauchen von Kleinstunternehmen (bis zu zwei Personen) nicht zur Sozialversicherung angemeldet zu werden. Abgesehen davon existieren weitreichende Arbeitsschutzgesetze, die allerdings von einem schwachen Staat nicht immer durchgesetzt werden. Eine Unterschreitung der gesetzlichen Mindestlöhne ist vor allem bei Landarbeitern nicht selten.

Die drückende Arbeitslosigkeit veranlaßt viele Arbeitnehmer, auch miserable Arbeitsbedingungen hinzunehmen. Bekanntgewordene unzumutbare Arbeitsbedingungen in koreanischen Lohnveredelungsbetrieben (Maquilas) werden z. Z. in der GUA-Öffentlichkeit scharf kritisiert.

Das Parlament hat im März 1996 das ILO-Abkommen Nr. 169 (unterschrieben in Genf am 7. Juni 1989) über „indigene Völker in unabhängigen Staaten" ratifiziert. Dieses Abkommen, das für Guatemala allerdings nicht rückwirkend gilt, räumt den Indigenas Anspruch auf die von ihnen bewirtschafteten Ländereien ein, wenn diese von keinem Dritten mit gültigem Rechtstitel beansprucht werden.

Im Rahmen des Friedensprozesses schlossen Regierung und Guerillaführung am 6. Mai 1996 das Abkommen über „sozio-ökonomische Aspekte und Agrarsituation". In diesem Abkommen verpflichtet sich die Regierung zu umfassenden Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung. Durch die Einrichtung verschiedener Fonds soll Kleinbauern der Erwerb von Grund und Boden ermöglicht werden. Zur Finanzierung dieser Maßnahmen ist ab 1997 eine Landbesteuerung sowie eine darüber hinausgehende gezielte Besteuerung brachliegender Anbauflächen vorgesehen.

El Salvador

Die salvadorianische Wirtschafts- und Währungspolitik garantiert solide makro-ökonomische Rahmenbedingungen (hohes Wachstum, relativ geringe Inflation), geordnete Staatsfinanzen und einen Rückgang der Verschuldung (derzeit 22,5 % des BIP) und des Budgetanteils für Schuldendienste (derzeit 18 % des Budgets). Das Budget 1996 sieht 32 % für den Sozialbereich (insb. Erziehung, Gesundheit) vor. Diese Politik hat bisher aber noch zu keiner spürbaren Reduzierung der Armut (27 % extreme, 31 % relative Armut) und der Arbeitslosigkeit (offiziell 8 % bei hoher Unterbeschäftigung) geführt. Auch im Wohnungsbau bestehen, trotz Fortschritten, noch große Defizite. Die öffentliche Gesundheitsfürsorge ist zwar gratis, aber überfordert. Weite Kreise der armen Bevölkerung werden von dem sozialen Sicherheitssystem nicht erfaßt.

Es gibt keine verläßlichen Zahlen, wie viele Kinder zum Leben auf der Straße gezwungen sind.

Die Hauptdefizite hinsichtlich Arbeitnehmerrechten und Arbeitsbedingungen liegen weniger in der Gesetzgebung als in der Praxis: Die Schwäche der Gewerkschaften, die oft konfrontativen Beziehungen der Sozialpartner, unzureichende behördliche und gerichtliche Kontrolle und nicht zuletzt der hohe Arbeitsplatzdruck begünstigen die Nichteinhaltung von Arbeitsschutz- und Sozialbestimmungen und die Diskriminierung von Gewerkschaftlern. Dies gilt insbesondere für die Lohnveredelungsbetriebe in den Freihandelszonen.

Die Landreform der 80er Jahre (Beschränkung privaten Grundbesitzes auf maximal 245 ha) ist weitestgehend durchgeführt. Auch die im Friedensvertrag (1992) vorgesehene Verteilung kleiner Landparzellen an Ex-Kombattanten beider Seiten ist zu 96 % erfolgt (Grundbucheintragung jedoch erst zu 50 %). Beide Reformen erhöhten zwar die Verteilungsgerechtigkeit, vernachlässigten jedoch, Kleinbauern und Kooperativen in die Lage zu versetzen, ihre Flächen rentabel zu bewirtschaften. Dem versucht die Regierung mit zwei am 9. Mai bzw. 30. Mai 1996 erlassenen Gesetzen abzuhelfen, die die Agrarschulden um 70 reduzieren (bzw. für Kleinstschuldner völlig streichen) und die Verkehrsfähigkeit genossenschaftlichen Bodeneigentums erhöhen.

Honduras

Die Schuldensituation des Landes hat sich weiterhin verschlechtert. Von den internationalen Finanzinstitutionen vorgegebene Strukturanpassungsprogramme (Wegfall der Subventionierung des öffentlichen Transportwesens, der Energieversorgung, Grundnahrungsmittel usw.) führen bei der Umsetzung jeder einzelnen Maßnahme zu erheblichen sozialen Spannungen.

Honduras ist das nach Nicaragua und Haiti ärmste Land der westlichen Hemisphäre mit einem hohen Anteil in extremer Armut lebender Menschen.

In Tegucigalpa und San Pedro Sula, den beiden größten Städten des Landes, leben jeweils mehrere tausend Kinder permanent auf der Straße. Eine stark ausgeprägte Kinderkriminalität – nicht nur zur Überlebenssicherung – ist die Folge.

Das bestehende Arbeitsrecht („Código de Trabajo") von 1977 ist obsolet und bedarf einer umfassenden Reform. Die hierfür von Staatspräsident Reina zu Beginn seiner Amtszeit gebildete Kommission stößt jedoch bei ihrer Arbeit auf massiven Widerstand der Arbeitgeber.

In- und ausländische Menschenrechtsorganisationen üben vor allem Kritik an taiwanesischen und koreanischen Lohnfertigungsbetrieben („Maquila") im Norden des Landes. Teilweise unmenschliche Arbeitsbedingungen mit stark eingeschränkten Arbeitnehmerrechten haben bereits zu Drohungen der USA als Hauptabnehmerland der Textilerzeugnisse geführt, diese Importe aus Honduras aus diesen Gründen einzustellen oder zu drosseln. Für Juli d. J. hat sich eine Abgeordneten-Delegation des US-Repräsentantenhauses zu Fabrikbesichtigungen angesagt.

Die in der Regierungserklärung von Präsident Reina enthaltene Zusage einer umfassenden Landreform wird nur sehr zögerlich umgesetzt. Wilde Ansiedlungen von Landarbeitern – z. T. auch in ausgewiesenen Naturschutzgebieten – sind die Folge.

Nicaragua

In Nicaragua leben ca. 60 % der Bevölkerung in Armut und ca. 20 % in extremer Armut. Wirtschaftspolitisch konnte die Regierung die Inflation von mehreren tausend Prozent 1990 auf nunmehr etwas über 10 % senken. Das BIP weist bescheidene Wachstumsraten auf, die aber durch das hohe Bevölkerungswachstum aufgezehrt werden. Im Kampf gegen Armut und Arbeitslosigkeit wurden in den letzten Jahren keine Erfolge erzielt. Die Situation wird zusätzlich durch die exorbitante Staatsverschuldung (trotz großzügiger Schuldenregelungen durch die Bundesregierung und Rußland noch viermal so groß wie das BIP von ca. 2 Mrd. US-$) verschärft. Ob die Strukturanpassungsprogramme von IWF und Weltbank die Misere der Bevölkerung noch verschärft haben, ist im Fall Nicaraguas schwer einzuschätzen. Sicher ist, daß ohne die Hilfe der internationalen Gebergemeinschaft und der internationalen Finanzinstitutionen eine Stabilisierung der völlig desolaten wirtschaftlichen Lage nicht möglich gewesen wäre. Nicaragua ist auch auf absehbare Zeit auf internationale Hilfe angewiesen.

In Nicaragua gibt es in zunehmendem Maße verwahrloste Kinder, die gezwungen sind, auf der Straße zu leben.

In Nicaragua besteht Vereins- und Koalitionsfreiheit. Angesichts einer extrem hohen Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung ist die Position der Gewerkschaften relativ schwach. Ein großes Hindernis bei der Wahrnehmung von Arbeitnehmerrechten ist auch der geringe Bildungsstand von Arbeitnehmern und Arbeitgebern. Es gibt keine Tradition rationaler Lösungen von Interessengegensätzen der Sozialpartner.

Die sandinistische Regierung hat nach dem Sturz des Diktators Somoza im Jahre 1979 eine umfangreiche Bodenreform (insbesondere Verteilung der umfangreichen Ländereien Somozas an Kleinbauern und Kooperativen) durchgeführt. Obwohl eigentlich nur Besitz der Familie Somoza und der das Somoza-Regime tragenden Schicht enteignet werden sollte, ging die Umverteilung weit darüber hinaus. Der Staat sieht sich heute einer Fülle ungelöster Eigentumsforderungen gegenüber, die die wirtschaftliche Entwicklung behindern. Die Ansiedlung von Demobilisierten der früheren Contra und des sandinistischen Heeres (Reduktion des Heeres von 90 000 Mann 1990 auf jetzt nur noch 15 000 Mann) ist administrativ noch nicht bewältigt (Defizite bei der Grundbucheintragung „titulacion"). Trotz relativ dünner Besiedlung des Landes gibt es einen Mangel an landwirtschaftlich nutzbarer Fläche. Die sog. Agrargrenze rückt ständig vor.

Costa Rica

Die sozio-ökonomische Situation Costa Ricas hat sich seit Anfang der 90er Jahre verschlechtert, insbesondere in den beiden letzten Jahren sind aufgrund sehr hoher Inflation, sinkendem Wirtschaftswachstum und steigender Arbeitslosigkeit die realen Einkommen breiter Bevölkerungsschichten gesunken.

Costa Rica gehört zu den Ländern mit sehr hoher Auslandsverschuldung, noch gravierender ist indes die Inlandsverschuldung. Die Regierung Figueres (seit Mai 1994) hat sich erst im November 1995 mit IWF und Weltbank auf ein neues Strukturanpassungsprogramm geeinigt. Angesichts der Kürze der bisherigen Laufzeit ist noch nicht zu beurteilen, wie sich dieses auf die Grundbedürfnisse und die soziale Sicherheit auswirken wird. Kurzfristig ist mit Einschnitten in das soziale Netz und steigender Arbeitslosigkeit zu rechnen.

Im Vergleich zu anderen Ländern der Region leben in San José nur relativ wenige Kinder auf der Straße. Genaue Zahlen gibt es nicht.

Die Gewerkschaften sind stark zersplittert und ohne entscheidenden politischen Einfluß. Die Arbeitnehmerrechte werden stärker unter dem Dach des „Solidarismo" vertreten, der im wirtschaftlich gesellschaftlichen Leben zunehmend eine wichtige Rolle spielt.

Der Arbeitsplatzschutz ist unzureichend (z. B. auf Bananenplantagen). Bestehende Schutzvorschriften werden häufig mißachtet.

Costa Rica hat eine überwiegend klein-bäuerlich geprägte Landwirtschaft.

Belize

Die wirtschaftliche Entwicklung in Belize im Jahre 1995 konnte trotz 4 % Wachstum (bei 3 % Inflation) den Schuldendienst (auf 30 Mio. US-$ angewachsen) nicht abdecken. Dennoch ist trotz der anhaltenden schul-

denbedingten Finanzschwierigkeiten die soziale, wirtschaftliche und politische Stabilität von Belize nicht ernsthaft gefährdet. Die Regierung sucht derzeit nach Finanzierungsquellen außerhalb der Strukturanpassungsprogramme des IWF, da sie davon negative Konsequenzen für die Stabilität befürchtet.

Straßenkinder gibt es in Belize bisher nicht.

Die bestehenden Arbeitnehmerrechte und Arbeitsschutzvorschriften werden nicht immer eingehalten.

Eine Landreformproblematik gibt es in Belize nicht. Ein Problem sind allerdings von Guatemala eindringende Siedler, die das historisch belastete Verhältnis zwischen Belize und Guatemala zusätzlich belasten.

Panama

Die Außenverschuldung Panamas betrug 1995 3,931 Mrd. US-$. Dies bedeutet einen leichten Anstieg von 0,8 % gegenüber 1994. Hinzu kommen Zinsrückstände gegenüber ausländischen Gläubigern in einer Höhe von ca. 1,5 Mrd. US-$. Der Schuldendienst gegenüber den ausländischen Gläubigern betrug 1995 330,3 Mio. US-$, die sich zu 156,1 Mio. US-$ auf Amortisierung und zu 144,2 Mio. US-$ auf Zinszahlungen verteilten. Die Auslandsverschuldung erreichte mit ca. 5,5 Mrd. US-$ fast 99 % des BIP. Die Regierung unternimmt in dieser Situation große Anstrengungen zu einer Verringerung dieser Schuldenbürde. Während schon die Vorgängerregierung im Jahre 1992 eine Umschuldungsvereinbarung mit den öffentlichen Gläubigern des Pariser Clubs erreichte, konnte die Regierung Pérez Balladares im Mai 1995 auf der Grundlage des sog. Brady-Planes eine grundlegende Vereinbarung mit den privaten Gläubigerbanken in New York erzielen. Die Tatsache, daß die Gläubigerbanken unter den zur Verfügung stehenden Instrumenten zur Schuldenreduzierung fast ausschließlich eine Zinsreduzierung (anstelle einer Reduzierung der Ausgangsschuld) wählten, spricht für das Vertrauen der Banken in die fortbestehende Zahlungsfähigkeit Panamas. Nach Berechnungen der Regierung soll diese Umschuldungsvereinbarung zu einer Schuldenreduzierung von ca. 30 % führen. Auch der IWF und die Interamerikanische Entwicklungsbank IDB unterstützen diese Umschuldungsvereinbarung durch Stand-by-Kredite von ca. 105 Mio. US-$ bzw. 35 Mio. US-$. Weitere Unterstützungskredite sind zugesagt.

Die Regierung unter Präsident Péres Balladares verfolgt bereits seit Amtsantritt (1. September 1994) eine neoliberale Strukturanpassungspolitik. Wichtigster Bestandteil dieses Anpassungsprogramms ist eine weitgehende Liberalisierung der internen und externen Märkte. Intern trieb die Regierung zahlreiche Privatisierungen voran, hob die Preisbindungen für bestimmte Produkte auf, deregulierte den Arbeitsmarkt und sorgte durch das „Gesetz für eine Gleichbehandlung der Steuervorteile" für mehr Steuergerechtigkeit zwischen einzelnen Unternehmergruppen. Außerdem betreibt die Regierung den Eintritt in die Welthandelsorganisation WTO (für Ende 1996 erwartet), der aus ihrer Sicht nur eine Vorstufe für einen späteren Beitritt zur nordamerikanischen Freihandelszone NAFTA ist. Innerhalb der Region schlägt Panama Kapital aus seiner geographischen Lage, indem es gleichzeitig Mitglied der Zentralamerikanischen Wirtschaftsvereinigung als auch der Rio-Gruppe ist und der Andengemeinschaft als Beobachter angehört.

Umfang und Geschwindigkeit der Reformen haben zu einer Verunsicherung von weiten Kreisen der Bevölkerung und zu starken Widerständen gegen die Regierungspolitik geführt. Besonders deutlich manifestierten sie sich bei den Diskussionen um eine Reform des Arbeitsrechtes im August 1995, die von gewalttätigen Demonstrationen mit vier Toten begleitet waren. Die Zustimmungsrate für die Regierung Pérez Balladares sank dementsprechend von beachtlichen 60 % im Juli 1995 auf ca. 40 % im Dezember 1995, scheint sich mittlerweile jedoch wieder deutlich erholt zu haben.

Ungeachtet dieser Maßnahmen zur Schuldenregelung und zur Strukturanpassung herrscht in Panama weiterhin eine hohe Arbeitslosigkeit. Offiziell beträgt sie zwar nur 14 % (1995), dürfte tatsächlich aber bei 22 bis 25 % liegen. Hinzu kommen etwa 25 % Unterbeschäftigung. 50 % der Bevölkerung leben unterhalb der Armutsgrenze. Das relativ hohe BIP pro Kopf von ca. 2 155 US-$ (1995) täuscht darüber hinweg, daß es in Panama – neben relativ wenigen sehr reichen Personen – große Bevölkerungsgruppen in bitterer Armut gibt. Das durchschnittliche Monatseinkommen betrug 1995 zwar ca. 480 US-$, der gesetzliche Mindestlohn von knapp 200 US-$ wird in der Praxis jedoch nicht selten unterschritten. Die Einkommensverteilung gilt als eine der unausgeglichensten in Lateinamerika. Alle Arbeitnehmer müssen zur Sozialversicherung (Krankenversicherung) angemeldet werden, was in der Praxis aber oft unterlassen wird. Außerhalb der Hauptstadt Panama ist die Krankenversorgung sehr dürftig. Eine Arbeitslosenversicherung besteht nicht.

In Panama gibt es praktisch keine echten „Straßenkinder", also Kinder, die ständig auf der Straße leben, wohl aber – insbesondere in Panama-Stadt – Hunderte von Kindern von vier bis 16 Jahren, die zwar ein festes Zuhause haben, sich aber tagsüber und oft auch bis spät in die Nacht hinein auf der Straße aufhalten (niños en la calle: Bettler, Kinderprostitution). Das Erziehungsministerium und Freiwilligenorganisationen bemühen sich darum, diesen Kindern ein Minimum an Schutz in sog. „casas de esperanza" zu gewähren.

Panama hatte seit der „sozial ausgerichteten Militärdiktatur" von General Torrijos in den 60er Jahren ein im lateinamerikanischen Vergleich relativ arbeitnehmerfreundliches Arbeitsrecht (starker Kündigungsschutz, 13. Monatslohn, 30 Kalendertage Urlaub). Da sich dies als ein Hindernis für ausländische Investitionen erwies, setzte die Regierung Pérez Balladares Mitte 1995 gegen starke Proteste eine Teilreform des Arbeitsrechts durch (vor allem Abschwächung des Kündigungsschutzes). Die Arbeitsbedingungen entsprechen oft nicht annähernd unserem Standard, insbesondere werden bei gefährlichen Arbeiten, z. B. im Bausektor, notwendige Sicherungsmaßnahmen unterlassen.

In Panama gibt es keine Bestrebungen nach Landreformen.

Kuba

Aufgrund der konfrontativen Beziehungen mit den USA ist Kuba nicht Mitglied von IWF und Weltbank.

In Kuba leben keine Kinder auf der Straße.

Der einzelne kann seinen Arbeitsplatz nicht frei wählen oder die Arbeitsbedingungen frei aushandeln. Diese werden vom Arbeitgeber, d. h. dem Staat vorgeschrieben. Unabhängige Gewerkschaften gibt es nicht (Versuche kubanischer Dissidenten, Gewerkschaften zu gründen, wurden von der Regierung vereitelt). Selbständige Tätigkeit ist nur sehr eingeschränkt möglich.

Die kubanische Regierung hat in letzter Zeit – vor allem unter Effizienzgesichtspunkten – große Teile der Staatsgüter aufgeteilt und an sog. „Basiseinheiten für landwirtschaftliche Produktion" übertragen. Diese können aber nicht frei über ihren Anbau bestimmen. Sie müssen entsprechend dem Plan ihre Produkte dem Staat anbieten zu von diesem festgesetzten Preisen und können nur die Spitzen auf sog. Landwirtschaftsmärkten frei vermarkten. Außerdem hat der Staat in kleinem Maße Land zum Tabak- bzw. Gemüseanbau an Privatpersonen übergeben, da hier besonderes Know-how der Landarbeiter erforderlich ist, über das große Staatsbetriebe in der Regel nicht verfügen.

Darüber hinaus gibt es keine Bemühungen um Landreformen.

Haiti

Wegen des von 1991 bis 1994 dauernden VN-Embargos gegen Haiti betrug der Rückgang des BIP in diesem Zeitraum 30 %. Die 1994 auf 70 % geschätzte Arbeitslosenrate hat sich nicht signifikant verändert, weil sehr wenige dauerhafte Arbeitsplätze geschaffen wurden. Die Lebenshaltungskosten sind enorm gestiegen (Preisindex 1991: 100, 1994: 240), ohne daß die Löhne entsprechend angepaßt wurden. Ein immer größerer Anteil der Bevölkerung verarmt. Trotz gestiegener Zolleinnahmen und erhöhten Steueraufkommens übersteigen die staatlichen Ausgaben noch immer die Einnahmen. Das Haushaltsdefizit betrug nach den ersten sechs Monaten des laufenden Haushaltsjahres 1 Mrd. Gourdes (ca. 66 Mio. US-$). Die Auswirkungen der beschlossenen indirekten Besteuerung von Grundnahrungsmitteln sind noch nicht abzuschätzen.

Schon vor seiner Rückkehr hatte Präsident Aristide beim Gebertreffen in Paris einem Strukturanpassungsprogramm zugestimmt, aber während seiner Amtszeit nichts zu seiner Verwirklichung unternommen.

Während eines Besuches des IWF-Direktors in Port-au-Prince im April kam es nur zu einer gemeinsamen Erklärung über das Strukturanpassungsprogramm („enhanced structural adjustment facility"), jedoch noch nicht zu einem formalen Abkommen zwischen Regierung und IWF. Inzwischen hat die Regierung eine Gesetzesvorlage über die „Modernisierung der Staatsbetriebe" im Parlament eingebracht, die bis Juni 1996 ratifiziert sein muß, damit Haiti über die daran gekoppelte Hilfe verfügen kann. Die Ratifizierung durch das Parlament ist keineswegs sicher, da viele Parlamentarier gegen eine Privatisierung der Staatsbetriebe sind. Präsident Préval hat angekündigt, daß es keine Privatisierung im traditionellen Sinne geben werde.

Die Zahl der Straßenkinder ist nicht bekannt. Ihre Zahl nimmt weiter zu. Es handelt sich fast ausschließlich um Jungen. Repressalien gegenüber diesen Kindern sind bisher nicht bekanntgeworden.

Die desolate Arbeitsmarktlage führt dazu, daß Arbeitnehmer zu sehr unterschiedlichen, teilweise inakzeptablen Bedingungen Arbeit annehmen. Obwohl der Mindestlohn von 15 Gourdes auf 35 Gourdes angehoben wurde, konnte damit nicht der Geldwertverlust der letzten Jahre aufgefangen werden. Gewerkschaften spielen bisher nur eine untergeordnete Rolle. Sie treten meist nur in Erscheinung bei öffentlichen Erklärungen gegen die hohen Lebenshaltungskosten und die vom IWF geforderte Privatisierung, da sie einen weiteren Verlust von Arbeitsplätzen fürchten.

Artikel 248 der Verfassung von 1987 schreibt die Gründung eines „Institut National de la Reforme Agraire" (INARA) mit dem Ziel der Durchführung einer Agrarreform zugunsten derjenigen vor, die tatsächlich den Boden bewirtschaften. Das Institut wurde inzwischen gegründet (von einem ehemaligen DAAD-Stipendiaten geleitet). Finanziell wird das Programm unterstützt von der FAO und der Mission Française de Coopération et d'Action Culturelle. Die Agrarreform soll zuerst im Artibonite-Tal durchgeführt werden, da es dort am häufigsten zu Landkonflikten kommt. Unklare Besitzverhältnisse, geringe Verfügbarkeit von gutem Ackerland im Verhältnis zur Zahl der bäuerlichen Bevölkerung sowie ungenügende finanzielle Mittel des INARA sind die größten Hindernisse für die Verwirklichung einer Agrarreform. Die FAO schätzt, daß eine sinnvolle Verwirklichung dieses Projekts erst in einem Zeitrahmen von mehreren Jahrzehnten zu erreichen sein wird.

Jamaika

Die Schuldensituation (ca. 3,5 Mrd. US-$, durchschnittliche Schuldendienstrate in den vergangenen drei Jahren ca. 50 %) und die Strukturanpassungsprogramme von IWF und Weltbank haben in den vergangenen Jahren nicht zu einer verbesserten Grundbedürfnisbefriedigung und Steigerung der sozialen Sicherheit beitragen können. Im Gegenteil ist das durchschnittliche Pro-Kopf-Einkommen in den vergangenen Jahren stetig gesunken und wird 1996 aller Voraussicht erstmals die Grenze zu den sog. Niedrigeinkommensländern unterschreiten (1 395 US-$). Dies hat Auswirkungen auch auf die soziale Sicherheit. Die Zahl krimineller Gewaltakte, insbesondere die Mordrate, hat 1995 einen traurigen Rekord erreicht. Offizielle Schätzungen gehen davon aus, daß ca. 30 % der jamaikanischen Bevölkerung unterhalb der Armutsgrenze leben.

Statistiken über die Zahl der Kinder, die auf der Straße leben, liegen nicht vor. Angesichts häufig desolater Familienstrukturen dürfte die Zahl aber erheblich sein.

Dominikanische Republik

Nach der schweren Rezession der Vorjahre zeigt die seit 1992 von Präsident Balaguer in Übereinstimmung mit den Forderungen des IWF verfolgte Austerity-Politik unverändert Wirkung. Die makro-ökonomische Lage des Landes verbessert sich weiter. Unverändert steht die Dominikanische Republik aber vor großen Problemen. Insbesondere die staatlichen Betriebe (Energie, Zucker etc.) sind aufgrund jahrelanger Mißwirtschaft notleidend. Das BIP wuchs 1995 um 4,8 % (1994 4,3 %, 1993 3 %). Schwächster Faktor der dominikanischen Wirtschaft bleibt der Außenhandel. Das Außenhandelsdefizit ist im Vergleich zu den Vorjahren auch 1995 mit 2,05 Mrd. US-$ (Exporte 754 Mio. US-$, Importe 2,8 Mrd. US-$) stark angestiegen, insbesondere aufgrund 30 %iger Zunahme der Importe. Dank der Einnahmen aus Tourismus (1995 ca. 1,5 Mrd. US-$) und den Freizonen (1995 ca. 400 Mio. US-$) sowie der Transfers der Auslandsdominikaner (ca. 350 Mio. US-$) sieht die Zahlungsbilanz allerdings erheblich günstiger aus. Nach der 1992 und 1993 erreichten weitgehenden Preisstabilität stieg die Inflationsrate wahlbedingt. Mit diesen Zahlen nimmt die Dominikanische Republik aber immer noch einen guten Platz in Lateinamerika ein. Bei einer Arbeitslosenquote sowie einer Unterbeschäftigtenrate von unverändert jeweils 25 bis 30 % kann aber nicht von einer spürbaren Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der breiten Bevölkerung gesprochen werden.

Die Außenverschuldung der Dominikanischen Republik lag Ende 1995 mit 3,816 Mrd. US-$ leicht unter dem Stand von Ende 1994 (3,918 Mrd. US-$). Nach dem Abschluß der Umschuldungsrunde mit dem Pariser Club bestehen wesentliche Zahlungsrückstände derzeit nicht. Das Haushaltsdefizit wurde in den letzten Jahren spürbar reduziert, der Wechselkurs zum Dollar schwächte sich nur geringfügig ab. Nach Ablauf des letzten IWF-Stand-by-Abkommens im März 1994 besteht derzeit seitens der dominikanischen Regierung kein Interesse am Abschluß eines weiteren Folgeabkommens.

Statistiken über die Zahl der Kinder, die auf der Straße leben, liegen nicht vor.

Die Arbeitsbedingungen, vor allem in der Zucker-Industrie, entsprechen nicht westlichen Standards.

Bemühungen um Landreformen gibt es bisher nicht.

Indigene Bevölkerung

3. Welche spezifischen Probleme stellen sich in einzelnen Ländern für die indigenen Bevölkerungsanteile (insbesondere Guatemala und Mexiko)?

Mexiko

Hauptprobleme der ca. zwölf Millionen „ethnisch reinen" Indigenas sind ihre große Armut (30 % sind ohne Einkommen, 42 % verdienen weniger als den gesetzlichen Mindestlohn), ihre hohe Analphabetenrate (43 %) sowie die Mißachtung ihrer Rechte und Gewohnheiten. Die Unkenntnis des Spanischen als Gerichtssprache führte in der Vergangenheit häufig zu ungerechtfertigten Verurteilungen.

Guatemala

Rechtlich gesehen gibt es in Guatemala keine Rassendiskriminierung oder Benachteiligung von Minderheiten. Die Verfassung fordert Gleichbehandlung aller Bevölkerungsgruppen und Respektieren der unterschiedlichen Kulturen. Die Praxis sieht jedoch anders aus. Die sich aus verschiedenen ethnischen Gruppen (überwiegend Mayas) zusammensetzende Indigena-Bevölkerung stellt zwar mit einem Anteil von ca. 60 % die Mehrheit der Gesamtbevölkerung, ist jedoch an politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen nicht annähernd angemessen beteiligt. Die überwiegend auf dem Land lebenden Indigenas leben zumeist in großer Armut ohne stabile Lebensgrundlage (Saisonarbeiter, wenig oder kein Akkerland).

EL Salvador

Die indigene Bevölkerung ist eine zahlenmäßig sehr kleine Gruppe (sie umfaßt nur einige tausend Personen). Ihr Führer wurde verschiedentlich bedroht, aber wohl nicht aus rassischen, sondern politischen und sozialen Motiven. Darüber hinaus sind keine spezifischen Probleme bekannt. Auch der VN-ECOSOC-Bericht des unabhängigen Experten Pedro Nikken von 1994 zur Menschenrechtssituation in El Salvador (VN-Doc E/cn.4/1994/11) enthält keine Hinweise auf Besonderheiten der Situation der indigenen Bevölkerung.

Honduras

Der indigene Bevölkerungsanteil ist sehr gering und auf nur noch wenige Miskitos und Sumus in der Mosquitia beschränkt. Bei Gesprächen mit Abordnungen der Mosquitia-Bewohner hat die Regierung regelmäßig den Schutz und das Recht auf Landbesitz hervorgehoben, gleichwohl bestehen bei der Umsetzung des Rechts auf Landbesitz große Defizite.

Nicaragua

Im Osten Nicaraguas (Karibikküste) gibt es drei eigenständige indigene Bevölkerungsgruppen: Miskitos, Ramas, Sumus. Sie bedürfen besonderen Schutzes gegen starke Wirtschaftsinteressen der übrigen Bevölkerung (Holzindustrie, vorrückende Agrargrenze).

Costa Rica

Der Anteil der indigenen Bevölkerung wird mit ca. 1 % an der Gesamtbevölkerung (etwa 30 000 Personen) beziffert. Sie lebt im wesentlichen in unzugänglichen und verstreuten Reservatgebieten. Im politischen,

wirtschaftlichen und sozialen Leben des Landes spielt sie eine geringe Rolle. Auf staatlicher Ebene wird die Bevölkerungsgruppe durch den „Nationalrat für indigene Angelegenheiten" vertreten. Die Regierung fördert die Erhaltung ihrer kulturellen Eigenarten.

Panama

Die Kuna-Indianer in der Provinz San Blas (Atlantikküste) genießen seit ihrer „Revolution" von 1925 weitgehende Autonomie. Gegen alle Fremdeinflüsse (Regierungsintervention, größere touristische Investitionen) wehren sie sich nachdrücklich und zumeist erfolgreich. Die Ngobe-Indianer in den Provinzen Chiriqui und Veraguas streben ein ähnliches Autonomiestatut an, jedoch mit wenig Aussicht auf Erfolg. Im Zusammenhang mit großen Bergbauvorhaben in ihrem Siedlungsgebiet (Kupferbergbau im Wert von mehr als 500 Mio. US-$ in den nächsten Jahren) glauben die Ngobe-Indianer, ein gewisses Druckmittel gegen die Regierung zu haben, da die Explorationsgesellschaften eindeutig erklärt haben, daß sie ihre vorgesehenen umfangreichen Investitionen nur dann tätigen, wenn nicht mit Störungen von seiten der Indigenas zu rechnen ist.

4. Besteht für die indigenen Bevölkerungsanteile ein besonderer rechtlich verankerter Minderheitenschutz, und umfaßt dieser Status ggf. auch kulturelle (z.B. Sprache) und soziale (z.B. gemeinschaftlicher Landbesitz) Elemente?

Mexiko

Die mexikanische Regierung versucht, die Lage der Indigenas rechtlich und tatsächlich zu verbessern. Ihnen soll politische, kulturelle und administrative Autonomie eingeräumt werden. Indianisches Gewohnheitsrecht und Sprachen sollen anerkannt werden. In Chiapas wurde am 16. Februar 1996 ein entsprechendes Abkommen zwischen Regierung und Aufständischen geschlossen, nach dem u. a. das Recht auf freie Selbstbestimmung verfassungsmäßig garantiert werden soll. In Oaxaca durften Indiogemeinden den Bürgermeister erstmalig – ihren Sitten gemäß – in öffentlicher Versammlung wählen.

Guatemala

Neben dem ILO-Abkommen 169 ist das am 31. März 1995 im Rahmen des Friedensprozesses unterzeichnete „Abkommen über Identität und Rechte der indigenen Völker" ein wichtiger Schritt zur Lösung der Indigena-Frage. Das Abkommen regelt im einzelnen die Anerkennung und Wahrung der Identität der indigenen Völker, Maßnahmen gegen Diskriminierung, Anerkennung der Maya-Kultur einschließlich Berücksichtigung der indigenen Sprachen im Erziehungssystem, Gewährung ziviler und politischer Rechte einschließlich der Rechte der indigenen Bevölkerung auf Land (auch das Recht auf kommunalen oder kollektiven Landbesitz). Die in diesem Abkommen festgelegte Anerkennung der ethnischen, kulturellen und sprachlichen Eigenständigkeit der Maya-Völker bedeutet einen Durchbruch im jahrhundertelangen Kampf gegen soziale Unterdrückung, Diskriminierung und Marginalisierung. Die Regierung Arzú wird allerdings erhebliche Schwierigkeiten haben, vor allem die finanziellen Auswirkungen dieses Abkommens zu bewältigen.

El Salvador

Es gibt keine Minderheitenschutzgesetze, wohl aber (begrenzte) Programme zur Erhaltung von Kultur und Sprache (NAHUAT).

Nicaragua

Die indigenen Bevölkerungen der Karibikküste sind rechtlich der übrigen Bevölkerung gleichgestellt. Es besteht ein rechtlich verankerter Minderheitenschutz zur Wahrung ihrer Kultur, insbesondere der Sprache. Es besteht die Möglichkeit, Landbesitz gemeinschaftlich ins Grundbuch einzutragen, um die traditionellen Gemeinschaften nicht der Gefahr des individuellen Landverkaufs auszusetzen.

Panama

Der Minderheitenschutz für die indigenen Bevölkerungsanteile ist in den Artikeln 84, 86 und 123 der panamaischen Verfassung garantiert: Danach sollen die Indigena-Sprachen Gegenstand der wissenschaftlichen Untersuchung, der Bewahrung und der Verbreitung sein; der Staat fördert zweisprachige Alphabetisierungsprogramme in den Indigena-Siedlungen. Ferner respektiert demgemäß der Staat die ethnische Identität der nationalen Indigena-Gemeinschaften, führt Programme zur Förderung der materiellen, sozialen und spirituellen Werte dieser eigenständigen Kulturen durch; der Staat schafft eine Institution für das Studium, die Bewahrung und Verbreitung dieser Kulturen und ihrer Sprachen und fördert die integrierte Entwicklung dieser Personengruppen. Daneben garantiert der Staat den Indigena-Gemeinschaften die Bewahrung des für das wirtschaftliche und soziale Wohlergehen notwendigen Landbesitzes (einschließlich des kollektiven Landbesitzes).

In der Praxis erhalten die Gebiete mit überwiegend indigener Bevölkerung jedoch durchschnittlich weitaus weniger Unterstützung von der Zentralregierung als benachbarte Gebiete mit „weißer" Besiedlung. Sie gehören zu den unterentwickeltsten und ärmsten Gebieten des Landes. Dies ist aber weniger auf eine gezielte Diskriminierung als auf die schlechte Organisation der Indigenas und ihr Mißtrauen gegenüber dem Staat zurückzuführen. Staatlichen Stellen fehlt andererseits gelegentlich das Einfühlungsvermögen in die schwierige Lage der indigenen Bevölkerung.

Konflikte und Friedensprozesse

5. Wie beurteilt die Bundesregierung den gegenwärtigen Stand der Verhandlungen zwischen der Regierung Mexikos und der Zapatistischen Nationalen Befreiungsarmee (EZLN) über die Rechte der indigenen Bevölkerung in Chiapas?

Nach dem Freispruch von zwei EZLN-Mitgliedern, denen Straftaten außerhalb des Aufstandsgebiets von Chiapas vorgeworfen wurden, sind die kurzfristig unterbrochenen Verhandlungen zwischen Regierung und EZLN wieder aufgenommen worden. Beide Seiten sind sich bewußt, daß es keine Alternative zum politischen Dialog gibt. Es wurden bereits mehrere Abkommen geschlossen (vgl. Antworten auf die Fragen 2, 4). Auch wenn die Verhandlungen sich noch lange hinziehen werden, ist der erreichte Stand positiv zu beurteilen. Der Friedensprozeß scheint derzeit nicht gefährdet.

6. Wie beurteilt die Bundesregierung den gegenwärtigen Stand der Friedensgespräche zwischen der Regierung Guatemalas und der Nationalen Revolutionären Einheit Guatemalas (URNG)?

Der gegenwärtige Stand der Friedensgespräche ist ermutigend. Mit dem im Mai 1996 unterzeichneten Abkommen über „sozio-ökonomische Aspekte und Agrarsituation" ist eines der größten Hindernisse, an dem die Verhandlungen ein Jahr lang festgefahren waren, beseitigt worden. Seit Juni d. J. wird über das folgende Teilabkommen „Rolle des Militärs in einer demokratischen Gesellschaft" verhandelt.

Der Abschluß des endgültigen Friedensvertrages ist in greifbare Nähe gerückt. Präsident Arzú hat dem Friedensprozeß absolute Priorität eingeräumt und seinen politisch wichtigsten Berater (Gustavo Porras) an die Spitze der mit den Friedensverhandlungen beauftragten Regierungskommission COPAZ gestellt. Die Regierung wird alles unternehmen, den von ihr selbst anvisierten Termin 15. September (Unabhängigkeitstag) für die Unterzeichnung des Friedenabkommens einzuhalten. Selbst wenn nicht ausgeschlossen werden kann, daß noch unvorhergesehene Probleme zu Zeitverzögerungen führen und der Wunschtermin nicht realisiert werden kann, ist der Friedensprozeß als solcher jedoch irreversibel.

7. Fördert die Bundesregierung diese Verhandlungen im bi- und/oder multilateralen Rahmen?

Mexiko

Die Bundesregierung bestärkt die Verhandlungspartner darin, den Friedensprozeß fortzuführen, zuletzt im Rahmen des Besuchs des Bundesministers des Auswärtigen im April dieses Jahres.

Guatemala

Die Verhandlungen werden von uns sowohl bilateral als auch multilateral gefördert. In Guatemala wird in direktem Dialog mit der Regierung regelmäßig auf baldigen Abschluß der Friedensverhandlungen als unabdingbare Voraussetzung zur inneren Befriedung Guatemalas gedrängt. Die bilaterale EZ berücksichtigt bereits jetzt die geschlossenen Teilabkommen. Die EU engagiert sich u. a. bei der Förderung der Wiederansiedlung zurückkehrender Flüchtlinge.

8. Wie beurteilt die Bundesregierung den Stand der Erfüllung der Friedensverträge in El Salvador, und welche Hindernisse bestehen derzeit noch?

   In welcher Weise unterstützt die Bundesregierung die Erfüllung der Vertragsverpflichtungen?

Der allgemein als modellhaft anerkannte Friedensprozeß in El Salvador verdankt seinen – wohl irreversiblen – Erfolg im wesentlichen zwei Faktoren: dem anhaltend hohen politischen Willen beider Seiten, die Abkommen zu erfüllen, sowie dem erheblichen Engagement der VN (ab 1991 ONUSAL, ab 1995 MINUSAL, ab 1. Mai 1996 UNOV).

Wesentliche Bestimmungen des Friedensabkommens sind erfüllt: Demobilisierung, Säuberung der Streitkräfte, Gründung einer neuen zivilen Polizei, Reform des obersten Gerichts, Ernennung eines Menschenrechtsbeauftragten, Landtransfer für Ex-Kombattanten, Sozialprogramme für Ex-Kombattanten. Auch die Legalisierung der durch Bürgerkriegsflüchtlinge besetzten Ländereien („asentamientos humanos") und die Reform straf- und strafprozeßrechtlicher Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen macht nun gute Fortschritte. Schleppend verlaufen demgegenüber die Justiz- und die Wahlrechtsreform.

Die Bundesregierung hat zur Erfüllung der Friedensverträge mit einigen EZ-Projekten beigetragen (Wohnungsbau, Berufsausbildung, Hilfe zur Geschäftsgründung, Hilfe für Versehrte, soziale Infrastrukturprojekte in bürgerkriegsgeschädigten Zonen) und steht mit der Regierung wegen der Erfüllung der ausstehenden Punkte in ständigem Dialog.

Aufklärung und strafrechtliche Verfolgung von Menschenrechtsverletzungen der Vergangenheit und der Gegenwart

9. Wie wird nach Erkenntnissen der Bundesregierung die öffentliche Diskussion über eine nationale Aussöhnung nach bewaffneten Konflikten bzw. die Auseinandersetzung mit den Menschenrechtsverbrechen der Militärs in der Vergangenheit in El Salvador, Guatemala, Honduras und Haiti geführt?

Guatemala

In einem der Teilabkommen des Friedensprozesses wurde bereits die Einsetzung einer sog. „Wahrheits-

kommission" vereinbart. Diese Institution wird sich allerdings auf eine eher soziologische und historische Aufarbeitung des Bürgerkrieges beschränken und keine individuellen Schuldzuweisungen treffen.

Die Frage einer Amnestie (und ihres Umfangs) wird z. Z. in der guatemaltekischen Öffentlichkeit diskutiert. Die Meinungen sind breit gefächert und umfassen alle Varianten von der Generalamnestie als radikalem Schlußstrich bis zur systematischen Rekonstruktion und strafrechtlichen Verfolgung jeder einzelnen Menschenrechtsverletzung in der Vergangenheit. Menschenrechtsorganisationen warnen, daß eine zu weitgehende Amnestie die Straflosigkeit weiter zementiere. Eine eindeutige Tendenz dieser Diskussion läßt sich noch nicht ausmachen.

EL Salvador

Im Zentrum der öffentlichen Diskussion über die nationale Aussöhnung steht die wachsende Allgemeinkriminalität, die an die Stelle staatlichen Gewaltmißbrauchs getreten ist. Die Zunahme der Allgemeinkriminalität wird sozial entwurzelten und benachteiligten Gruppen (Jugendliche, Exkombattanten) zugeschrieben. Letztlich stehen sich dabei zwei Ansichten gegenüber: Sorgen um die persönliche Sicherheit werden zwar einerseits als berechtigt angesehen, andererseits werden aber das frühere, alle Bevölkerungsgruppen erfassende Gefühl existentieller Zukunftsangst und die Bereitschaft zur bürgerkriegsmäßigen Austragung innergesellschaftlicher Konflikte als überwunden betrachtet. Die zweite Sichtweise sieht dagegen die Versöhnung erst durch einen massiven Abbau des sozialen Konfliktpotentials und durch die Herausbildung neuer, kooperativer Strukturen in Politik und Wirtschaft als erreichbar an.

Honduras

Eine nationale Aussöhnung kann nur durch die Aufarbeitung der Menschenrechtsverletzungen aus den 80er Jahren erwartet werden. Vor allem die zahlreichen unmittelbar Betroffenen wenden sich gegen die Amnestie von 1991 und damit gegen die Straflosigkeit der begangenen Verbrechen.

Haiti

Mit einem Dekret vom 28. März 1995 hat Präsident Aristide eine Kommission eingesetzt, die die Aufklärung der z. Z. der Militärherrschaft begangenen Verbrechen und die Ausarbeitungen von Empfehlungen zum Aufbau eines rechtsstaatlichen Systems zur Aufgabe hatte. Die Arbeit dieser Kommission wird aus Mitteln der EU, VN, Kanadas und der Schweiz sowie privaten Spenden unterstützt. Der Bericht ist im Februar d. J. noch Präsident Aristide übergeben worden, doch bisher nicht veröffentlicht. Im Zusammenhang mit der Arbeit dieser Kommission und der Forderung an die USA, die bei ihrer Militäraktion beschlagnahmten Dokumente über die FRAPH zurückzugeben, fand eine öffentliche Diskussion über Versöhnung statt. Die „Commission Justice et Paix", eine Menschenrechtsorganisation der katholischen Kirche, hält die Erinnerung an Menschenrechtsverletzungen der Coup d'État-Zeit wach und fordert entsprechende Maßnahmen, z. B. eine Aufhebung der dreijährigen Verjährungszeit für die Einleitung der Verfolgung von Straftaten, da es aufgrund der mehrere Jahre dauernden De-facto-Regierung den Opfern bzw. den Strafverfolgungsbehörden nicht möglich gewesen sei, im vorgeschriebenen Zeitraum Anklage zu erheben.

10. Unterliegen in einzelnen Ländern Menschenrechtsverbrechen der Militärs in der Vergangenheit gesonderten Amnestie-Regelungen, bzw. ist die in Honduras geführte Diskussion über die Anwendbarkeit von Amnestie-Gesetzen exemplarisch?

Mexiko

Amnestiegesetze für Menschenrechtsverbrecher existieren nicht.

El Salvador

Schwere Menschenrechtsverletzungen im Bürgerkrieg wurden durch eine „Wahrheitskommission" veröffentlicht (März 1993) und führten u. a. zur Entlassung hoher Militärs, einschließlich des Verteidigungsministers (Juli 1993). Die Regierung setzte gegen die Stimmen der Opposition eine Amnestie durch für im Bericht der Wahrheitskommission belastete Personen beider Seiten. Die Frage wird derzeit nicht mehr diskutiert.

Honduras

Die Frage, ob die Menschenrechtsverbrechen der Militärs in der Vergangenheit auch unter die Amnestien aus den Jahren 1987 und 1991 für politische Vergehen fallen, wird noch vom obersten Gericht geprüft.

Nicaragua

In Nicaragua findet keine juristische Aufarbeitung von Menschenrechtsverletzungen aus der Zeit des Bürgerkriegs der zweiten Hälfte der 80er Jahre statt. Der Friedensschluß war von einer generellen Amnestie begleitet.

Panama

Mitglieder der Regierungspartei PRD versuchten, in der ersten Jahreshälfte 1996 ein umfassendes Amnestiegesetz durchzusetzen, mit dem fast 1 000 Personen von der weiteren Strafverfolgung wegen während der Zeit der Noriega-Militärdiktatur begangener Straftaten befreit werden sollten. Im Mai d. J. fanden massive, teils gewalttätige Proteste in Panama-Stadt gegen diesen Gesetzentwurf statt, da damit auch ehemalige Angehörige des Militärs amnestiert werden sollten, denen Tötungsdelikte vorgeworfen wurden. Nach persönlicher Intervention von Präsident Pérez Balladares wurde dieses Gesetz Anfang Juni d. J. durch Parlamentsbeschluß zurückgezogen. Im Dezember 1994 hatte der Staatspräsident etwa 200 Personen begna-

digt. Im September 1995 begnadigte der erste Vizepräsident während einer längeren Auslandsreise des Präsidenten 130 Personen. In beiden Fällen handelte es sich ganz überwiegend um Fiskaldelikte und geringfügigere politische Vergehen. Es wurden allerdings auch jeweils zwei Ex-Militärs begnadigt, denen Tötungsdelikte vorgeworfen wurden.

Haiti

Präsident Aristide hat 1994 für politische Verbrechen während der Militärherrschaft ein Amnestiegesetz erlassen, jedoch nicht für Menschenrechtsverbrechen.

11. In welchen Ländern besteht das Problem der faktischen Straflosigkeit („Impunidad") für gegenwärtige Menschenrechtsverbrechen, insbesondere der Sicherheitskräfte?

Mexiko

Siehe Antwort zu Frage 1.

Guatemala

Die Straflosigkeit ist zu einem Grundübel der guatemaltekischen Gesellschaft geworden und nicht nur bei Menschenrechtsverletzungen. Trotz aller Bemühungen hat die Regierung Arzú daran bislang nichts Entscheidendes zu ändern vermocht. Die Straflosigkeit basiert auf einem Konglomerat aus einer hohen allgemeinen Gewaltbereitschaft und einer Verrohung durch den über 30 Jahre anhaltenden Bürgerkrieg sowie der Tendenz, Gewalt als einzig mögliche Lösung von Konflikten jeglicher Art zu sehen. Demgegenüber steht ein hoffnungslos überforderter Justizapparat, schlecht ausgerüstet und besoldet sowie schutzlos gegenüber Einschüchterungen und Drohungen. Der Staat ist nicht in der Lage, seine Richter und Staatsanwälte angemessen zu schützen. Die Polizei ist unterbesetzt, schlecht entlohnt (derzeitiger Monatslohn 280 DM) und ausgerüstet und gilt als korrupt und unzuverlässig. Bislang war sie nicht in der Lage, die alarmierend hohe Allgemeinkriminalität einzudämmen. Die Regierung hat allerdings Schritte zur Verbesserung unternommen und ist dabei, kontinuierlich die Ausrüstung zu verbessern und die Polizei besser auszubilden (u. a. mit Hilfe der spanischen Guardia Civil).

El Salvador

In El Salvador gibt es keine „impunidad" für gegenwärtig begangene Menschenrechtsverbrechen. Keine staatliche Institution unterliegt einer so wirksamen öffentlichen, politischen und gerichtlichen Kontrolle wie die Polizei.

Honduras

Gegenwärtige Menschenrechtsverletzungen werden strafrechtlich verfolgt. Das von Präsident Reina geschaffene „Ministerio Público", dem ein Generalstaatsanwalt vorsteht, der sich auch durch zahlreiche Morddrohungen nicht einschüchtern läßt, hat sich bereits als aktive Strafverfolgungsbehörde bewährt.

Nicaragua

Die nur noch vereinzelt vorkommenden Menschenrechtsverletzungen durch die Sicherheitskräfte werden kaum geahndet. (Siehe auch Antwort zu Frage 1.)

Kuba

Menschenrechtsverletzungen erfolgen in Kuba in erster Linie durch Vorenthaltung der politischen Freiheitsrechte. Folter, Verschwindenlassen von Personen, Tötungen ohne Prozeß gibt es in Kuba nicht. Soweit einzelne Menschenrechtsverletzungen durch die Sicherheitsorgane oder Gefängnisbeamte stattfinden, werden diese nicht geahndet. Die Ernährungslage und die hygienischen Zustände in den Gefängnissen sind ähnlich unzumutbar wie in vielen anderen lateinamerikanischen Ländern.

12. Welche von Regierung oder Parlament eingesetzten Institutionen zur Aufklärung und Verfolgung von Menschenrechtsverletzungen der Vergangenheit und der Gegenwart gibt es in den einzelnen Ländern?

Mexiko

Wichtigste Institution zur Aufklärung und Verfolgung von Menschenrechtsverletzungen ist die 1990 gegründete staatliche Menschenrechtskommission („Comision Nacional de Derechos Humanos", CNDH). Sie ist von Regierung und Parlament unabhängig und genießt Verfassungsrang. Seit ihrem Bestehen nahm sie 45 110 Klagen von Einzelpersonen entgegen und gab 1 053 Empfehlungen an Behörden ab. Obgleich ihre Entscheidungen rechtlich unverbindlich sind, hat sie spürbar zur Verbesserung der Situation der Menschenrechte beigetragen. Insbesondere ist eine Sensibilisierung der Öffentlichkeit zu verzeichnen.

Darüber hinaus sind in sämtlichen Bundesstaaten entsprechende Kommissionen eingerichtet worden.

Guatemala

In Guatemala arbeitet der vom Parlament eingesetzte Menschenrechtsbeauftragte (Procurador de los Derechos Humanos), eine seriöse und das Vertrauen der Bevölkerung genießende Institution. Der MR-Beauftragte verfügt über einen umfangreichen Apparat und Repräsentanten in allen Landesteilen.

Auf seiten der Regierung wurde vom Präsidenten die „Comision Presidencial de Derechos Humanos" (COPREDEH) eingesetzt, die jedoch in den vergangenen Jahren nicht sonderlich hervorgetreten ist. Präsident Arzú hat inzwischen die engagierte Journalistin und Anwältin Maria Altolaguirre mit der Leitung der COPREDEH beauftragt. Daneben existieren in Guatemala noch zahlreiche private bzw. kirchliche Menschenrechtsorganisationen, die sich um Aufklä-

rung und Verfolgung von Menschenrechtsverletzungen bemühen. Die wichtigste und bekannteste davon ist das erzbischöfliche Menschenrechtsbüro „Oficina de Derechos Humano del Arzobispado" (ODHA).

EL Salvador

(Zur „Wahrheitskommission" siehe Antwort zu Frage 10.)

Als eine der ersten Nachkriegsmaßnahmen (Februar 1992) schuf das Parlament das Amt eines weisungsfreien Menschenrechts-Ombudsmannes (Procuraduria para la Defensa de los Derechos Humanos), der Menschenrechtsbeschwerden der Bevölkerung entgegennimmt und ihnen nachgeht. Die Institution arbeitet zufriedenstellend und trägt zur Abschreckung von Menschenrechtsverletzungen bei.

Der im Oktober 1995 gegründete, mit Regierungs- und unabhängigen Vertretern besetzte „nationale Sicherheitsrat" (unter Leitung des Sicherheitsministers) fördert Rechtsstaatlichkeit und Effizienz der Polizei.

Honduras

Neben dem Ministerium für öffentliche Angelegenheiten ist die Institution des staatlichen Menschenrechtsbeauftragten für die Aufklärung und Verfolgung von Menschenrechtsverletzungen geschaffen worden.

Nicaragua

Für die Verfolgung von Menschenrechtsverletzungen ist die Justiz zuständig. Bei der Aufklärung kommt den drei Menschenrechtsorganisationen eine nicht unerhebliche Bedeutung zu.

Kuba

Offizielle staatliche Institutionen zur Aufklärung und Verfolgung von Menschenrechtsverletzungen gibt es in Kuba nicht.

Panama

Der Generalstaatsanwalt betreibt die Aufklärung und Verfolgung von Menschenrechtsverletzungen. Er hat eine besonders starke und herausgehobene Stellung mit Kabinettsrang. Er kann nicht aus politischen Gründen entlassen werden und ist direkt dem Präsidenten zugeordnet. Amtsinhaber ist ein ehemaliger prominenter Politiker der Oppositionspartei PDC (ehemaliger Anwalt), der von Präsident Pérez Balladares bewußt im Sinne der „nationalen Versöhnung" mit diesem wichtigen Amt betraut wurde.

Haiti

Am 28. März 1995 wurde von Aristide per Präsidentendekret die „Commission Nationale de Vérité et de Justice" (CNVJ) gegründet. Ihre Aufgabe war die Erforschung der Menschenrechtsverletzungen ausschließlich während der Zeit der Militärherrschaft. Der Bericht, der zwei Tage vor dem Ablauf seiner Amtszeit am 5. Februar 1996 Präsident Aristide übergeben wurde, ist bisher nicht veröffentlicht worden. Bekannt ist nur, daß er 19 891 Menschenrechtsverletzungen aufzählt, die 8 652 Opfer betreffen. Der Bericht soll Empfehlungen zur Reform des Justizsystems und zur juristischen Verfolgung der Schuldigen enthalten (siehe auch Antwort zu Frage 9).

Aktivitäten der Vereinten Nationen im Menschenrechtsbereich

13. Welchen Umfang und welche Aufgabenbereiche hatten bzw. haben die VN-Missionen in El Salvador (ONUSAL), Guatemala (MINUGUA) und Haiti (MICIVIH)?

    Wie ist/war die finanzielle und personelle Ausstattung dieser Missionen?

    Wie beurteilt die Bundesregierung den Erfolg dieser Maßnahmen, und in welcher Weise werden/wurden sie von der Bundesregierung unterstützt?

Guatemala

MINUGUA (United Nations Human Rights Verification Mission in Guatemala) besteht seit dem 21. November 1994. Das Mandat sieht derzeit ausschließlich die Überwachung der Einhaltung der Menschenrechtsabkommen vom März 1994 sowie menschenrechtsrelevanter Aspekte des Abkommens über die Rechte der indigenen Bevölkerung vom März 1995 vor. Die Mission umfaßt 415 Mitglieder (davon 282 internationales Personal). Sie hat seit Beginn ihrer Tätigkeit bis zum 31. Dezember 1995 insgesamt 7 700 Eingaben bearbeitet. Die Kosten der Mission betragen 2329700 $/Monat. Erst nach Abschluß eines umfassenden Friedensvertrags (bisher gibt es auch noch keinen Waffenstillstand) soll es auch zu einer umfassenden Mission nach dem Vorbild von ONUSAL kommen. Die Friedensverhandlungen zwischen Regierung und Guerilla (URNG) kommen inzwischen zügig voran.

EL Salvador

Am 31. April 1995 ging die VN-Friedensmission ONUSAL (United Nations Observer Mission in El Salvador) in El Salvador nach fast vierjähriger Dauer zu Ende. Es handelte sich dabei um die zeitweise größte Operation (bis zu 1 003 Militär-/Polizeipersonal und 146 Zivilisten – Kosten zuletzt ca. 1 Mio. $/Monat) der VN in Zentralamerika, die einen der längsten (ca. elf Jahre) und grausamsten Bürgerkriege der Region (ca. 70 000 bis 80 000 Todesopfer und ca. zwei Millionen Flüchtlinge bei einer Gesamtbevölkerung 1990 von 5,3 Millionen) zu einem friedlichen Ende brachte. ONUSAL hatte (wie derzeit MINUGUA in Guatemala) 1991 als eine Menschenrechtsverifikationsmission begonnen. Die Tätigkeit von ONUSAL kann als ein voller Erfolg betrachtet werden. Wichtig war dabei die Bereitschaft der VN, nicht nur als Waffenstillstandsbeobachter tätig zu werden, sondern in einem mehrjährigen, umfassenden multifunktionalen Engagement im Sinne eines „Post Conflict Peace Building" in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen beratend tätig zu werden. Dabei war auch die Unterstützung der internationalen Gebergemeinschaft von großer Bedeu-

tung (Finanz- und Entwicklungshilfe). Die frühzeitige Stationierung von Menschenrechtsbeobachtern nach Abschluß des Waffenstillstands, aber noch vor dem Abschluß des Friedensvertrags, gehörte ebenso zu dem Erfolgskonzept, wie die jetzt noch andauernde „Nachbetreuung" durch ein Team von VN-Mitarbeitern. Diese wurde zunächst von MINUSAL (Mission of the United Nations in El Salvador) wahrgenommen mit elf, später nur noch acht Entsandten – Budget für gesamte Mandatsdauer 1. Mai 1995 bis 30. April 1996 2 595 900 $, davon 25 % in Form von freiwilligen Beiträgen. Seit dem 10. Mai 1996 hat ONUV (United Nations Verification Office in El Salvador) MINUSAL abgelöst. Das Personal soll weiter reduziert werden, ein Budgetentwurf liegt noch nicht vor.

Haiti

MICIVIH (International Civilian Mission to Haiti) wird gemeinsam von VN und OAS (Organization of American States) durchgeführt. Das Mandat umfaßt die Verifizierung der Achtung von Menschenrechten und Grundfreiheiten, technische Hilfe im Bereich der institutionellen Stabilisierung („institution building") wie z. B. Aus- und Fortbildung der Polizei und Schaffung einer unabhängigen Richterschaft sowie Unterstützung für ein Programm der Förderung und Sicherung von Menschenrechten. Hierdurch soll zu einem Klima der Freiheit und Toleranz, zu einer Stärkung der demokratischen Institutionen und zur langfristigen Sicherung der konstitutionellen Demokratie in Haiti beigetragen werden. Die Personalstärke beläuft sich auf 64 (vormals 162), gestellt je zur Hälfte von VN und OAS. Das VN-Budget beläuft sich auf 1,8 Mio. $ für den Zeitraum vom 8. Februar bis 31. Mai 1996. Die Generalversammlung der VN hat am 31. April 1996 das Mandat der MICIVIH bis zum 31. August 1996 verlängert. MICIVIH hat einen wichtigen Anteil an der Stabilisierung der Lage in Haiti gehabt und zur Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für den Wiederaufbau des Landes beigetragen.

Die Bundesregierung hat sich von Beginn an aktiv an den Beratungen über die Einsetzung aller drei Missionen beteiligt ebenso wie an deren politischer Steuerung durch die VN in New York. Sie hat über ihren Anteil (8,94 %) an dem Haushalt der VN in erheblichem Umfange zu den Kosten der Missionen beigetragen sowie umfangreiche Beiträge im Bereich der EZ geleistet, die als begleitendes Element von erheblicher Bedeutung für den Erfolg aller drei Missionen gewesen ist.

14. Welche Initiativen sind von den Vereinten Nationen (z. B. dem Hochkommissar für Menschenrechte) zur Verbesserung der Menschenrechtssituation in Kuba ergriffen worden, und wie bewertet die Bundesregierung ggf. die Ergebnisse dieser Bemühungen?

Auf Einladung der kubanischen Regierung hat der Hochkommissar für Menschenrechte (HKMR), José Ayala Lasso, Kuba vom 15. bis 19. November 1994 einen Besuch abgestattet. Seine Reise hatte zum Ziel, den Dialog in Menschenrechtsfragen aufzunehmen und mit der kubanischen Regierung direkt die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit mit den Menschenrechtsmechanismen der VN zu erörtern. Hierbei wurde auch ein möglicher Beitritt Kubas zu den internationalen VN-Menschenrechtspakten angesprochen.

Der HKMR traf mit zahlreichen hochrangigen Regierungsvertretern, auch mit Staatspräsident Fidel Castro, sowie Repräsentanten der kubanischen Opposition zusammen. In seinen Gesprächen mit der kubanischen Regierung mahnte der HKMR die Einhaltung der Menschenrechte, insbesondere der bürgerlichen und politischen Grundfreiheiten, an. Seine Initiative führte zur Freilassung mehrerer politischer Gefangener sowie einer Zusage der kubanischen Regierung, die Einladung thematischer Sonderberichterstatter zu prüfen. Auch die von den USA auf der 52. Sitzung der Menschenrechtskommission in Genf (18. März bis 26. April 1996) vorgelegte und von Deutschland miteingebrachte Resolution zur Menschenrechtslage in Kuba fordert die kubanische Regierung nochmals deutlich auf, den VN-Sonderberichterstattern einen Besuch zu ermöglichen. Dies ist bislang nicht geschehen.

Die Bundesregierung unterstützt die Bemühungen des HKMR, da sie geeignet sind, gleichermaßen Dialog- und Kooperationsbereitschaft in Menschenrechtsfragen zu dokumentieren. Die positive Reaktion der kubanischen Seite unterstreicht zudem, daß derartige Initiativen zur Lösung konkreter Einzelfälle beitragen können.

15. Kann die Bundesregierung angeben, ob Anfragen aus Ländern der Region auf Unterstützung durch das Genfer Menschenrechtszentrum (Technische Hilfe, Beratende Dienste) vorliegen, und kann ihnen nach Erkenntnissen der Bundesregierung in ausreichendem Maße entsprochen werden?

Die Menschenrechtslage in den Ländern Guatemala und Haiti ist Gegenstand von Resolutionen der 52. Sitzung der Menschenrechtskommission (MRK) gewesen. Im Falle El Salvadors wurde die formale Behandlung mit der 51. MRK/1995 abgeschlossen. Diesen Ländern wird und wurde bereits durch die Beratenden Dienste des Menschenrechtszentrums in Genf technische Unterstützung gewährt.

Im Falle Guatemalas geschieht dies durch Hilfe bei der Repatriierung von Flüchtlingen sowie Unterstützung der unabhängigen Menschenrechtsexpertin der MRK (Frau Pinto). Weitere Maßnahmen sollen nach Vorlage des Berichtes einer Evaluierungsmission ergriffen werden. In El Salvador befindet sich ein Projekt im Bereich Sicherheitskräfte und Gefängnisverwaltung („human rights in law enforcement") in Vorbereitung; außerdem wird Unterstützung bei der Abfassung von Berichten an die VN-Menschenrechtsvertragsorgane gewährt. Ein Mehrkomponentenprojekt in Haiti sieht die Unterstützung der nationalen Wahrheitskommission vor sowie die Abhaltung von Seminarveranstaltungen im Bereich Menschenrechte und Justiz (insbesondere

Analyse des Strafrechts, Identifizierung des Reformbedarfs) und entsprechende Beratung bei Reformen in diesem Bereich (inkl. Ausbildungsseminare für Richter, Staatsanwälte, Gefängnispersonal und Polizei).

Nach derzeitiger Planung ist für Panama ein Projekt im Bereich des Aufbaus von Menschenrechtsinstitutionen in Vorbereitung.

Aufgrund seiner unzureichenden Finanzausstattung kann das Menschenrechtszentrum den Anfragen im Bereich Beratende Dienste und technische Zusammenarbeit nur z. T. entsprechen. Die Bundesregierung hat daher ihren Beitrag zu den Beratenden Diensten von 116 400 DM (1993) auf 200 000 DM (für die Jahre 1994 bis 1996) erhöht. Eine von der Bundesregierung für 1996 vorgesehene Verdopplung des Betrages auf 400 000 DM, die auch dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 23. Juni 1994 (Drucksache 12/7773) entsprochen hätte, scheiterte in den Haushaltsberatungen.

Menschenrechte in der bi- und multilateralen Entwicklungszusammenarbeit mit den Staaten der Region

16. Fördert die Bundesregierung in der bi- und multilateralen Entwicklungszusammenarbeit in den einzelnen Ländern Projekte, die der Stärkung des Menschen- und Minderheitenrechtsschutzes unmittelbar zugute kommen (z. B. in den Bereichen Rechts- und Verwaltungsreformen, Unterstützung von Menschenrechtsorganisationen, Projekten zugunsten indigener Bevölkerungsteile, Projekten zugunsten von Straßenkindern), und welcher Art sind diese Projekte?

Mexiko

Eine indirekte Förderung, insbesondere der Menschenrechte der Indigenas, erfolgt über Nichtregierungsorganisationen (NRO) (Kirchen, Stiftungen etc.).

Die Bundesregierung hat Ende 1994 der mexikanischen Regierung Unterstützung in den Bereichen Justizreformen und Menschenrechte angeboten. Die mexikanische Seite ist darauf nicht eingegangen.

Guatemala

In der bilateralen EZ kommen folgende Projekte der Stärkung des Menschen- und Minderheitenrechtsschutzes unmittelbar zugute:

— Unterstützung des Menschenrechtsbeauftragten (610 000 DM),
— Unterstützung des Menschenrechtsbüros des Erzbischofs (865 000 DM),
— Förderung von Straßenkindern (2 Mio. DM).

Die folgenden Projekte sind in Provinzen im Hochland angesiedelt und kommen fast ausschließlich der Indigena-Bevölkerung zugute:

— Unterstützung des sozialen Investitionsfonds FIS (30 Mio. DM),
— Unterstützung des nationalen Friedensfonds FONAPAZ (in Vorbereitung, 10 Mio. DM),
— bilinguale Grundbildung in ländlichen Regionen (5 Mio. DM),
— ländliches Basisgesundheitsprogramm (1,5 Mio. DM),
— Gemeindeförderung und regionale Entwicklung Las Veras paces (12 Mio. DM),
— ländliche Regionalentwicklung El Quiché (7,5 Mio. DM).

Multilateraler Bereich:

Die derzeitigen Projekte der EU haben ein Finanzvolumen von 131 Mio. ECU. Darunter befinden sich zahlreiche Projekte, die ausschließlich oder überwiegend der indigenen Bevölkerung zugute kommen sowie erhebliche Unterstützung für die zurückkehrenden Bürgerkriegsflüchtlinge (ca. 27 Mio. ECU entfallen auf diesen Bereich).

Die EU-Programme im Bereich Demokratisierung und Menschenrechte belaufen sich auf insgesamt 1,3 Mio. ECU. Weitere Projekte mit einem Volumen von 1 Mio. ECU sollen in Kürze beginnen.

El Salvador

Bilaterale Projekte:

— Unterstützung der Verwaltungsreform durch das Programm „Gemeindeförderung und Dezentralisierung" (10 Mio. DM);

Regionalprojekte:

— TZ-Projekt mit dem „Fondo Indigena";

Multilateral (EU):

— Projekt zur Polizeiförderung
— El Salvador beantragte EU-Hilfe für Vorbereitung und Durchführung der Parlaments- und Kommunalwahlen März 1997 (Entscheidung steht noch aus).

Honduras

Im Rahmen der TZ und FZ sind bilaterale Projekte entweder in Ausführung oder Planung (z. B. Ernährungs- und Gesundheitssicherung, Förderung von Naturschutzreservaten inklusive Schutz der dortigen Bewohner). Straßenkinder werden über Kleinstprojekte und durch private Menschenrechtsorganisationen unterstützt.

Nicaragua

Eine Reihe von staatlichen und nichtstaatlichen deutschen bilateralen und multilateralen Entwicklungsprojekten dienen auch der Stärkung des Menschen- und Minderheitenschutzes.

— TZ-Projekt Schutz des Tropenwaldes Bosawas: Wahrung der Rechte der im Tropenwald lebenden Miskito-Indianer,

— EU-Projekte zur Ansiedlung von Demobilisierten der Contras und des sandinistischen Heeres,
— Projekt von EIRENE zur Ansiedlung von Miskitos an der Grenze zu Honduras,
— Kleinstprojekte zur Unterstützung von Straßenkindern (in Managua und Léon),
— TZ-Projektantrag zur Förderung des Rechnungshofs (Kampf gegen Korruption),
— Menschenrechtsprojekte der politischen Stiftungen Konrad-Adenauer-Stiftung, Friedrich-Ebert-Stiftung und Friedrich-Naumann-Stiftung.

Kuba

Es gibt keine bilaterale EZ der Bundesregierung mit Kuba. Die Bundesregierung unterstützt lediglich Projekte von NRO, insbesondere im humanitären Bereich und der politischen Stiftungen. Diese veranstalten Seminare über Reformthemen, vor allem auf wirtschaftlichem Gebiet. Politische Themen können nur mit größter Vorsicht behandelt werden. Vorgesehen sind in Zukunft Kleinstprojekte sowie Stipendien von Deutsche Stiftung für internationale Entwicklung (DSE) und Carl-Duisberg-Gesellschaft. Eine Unterstützung von Menschenrechtsorganisationen oder sonstige Projekte, die der Stärkung des Menschenrechtsschutzes zugute kommen, sind in Kuba nicht möglich.

Panama

Das seit Dezember 1992 bestehende umfangreiche Projekt „Agroforstliche Entwicklung im Gebiet Ngobe, Provinz Chiriqui" (3,5 Mio. DM über drei Jahre) hat zum Ziel, das Gebiet der Ngobe-Indios (ca. 30 000 Personen) in der Provinz Chiriqui als Lebens- und Wirtschaftsraum für die indianische Bevölkerung zu erhalten. Einer Verlängerung dieses Projekts bis April 1999 (4,5 Mio. DM) hat die Bundesregierung bereits zugestimmt; der entsprechende Notenwechsel wird so bald wie möglich durchgeführt werden. Danach wird das Projekt ein Gesamtvolumen von 8 Mio. DM haben.

Die Bundesregierung hat über die DSE die Vorsitzende der Präsidialkommission zur Schaffung eines „Ombudsmannes" in Panama im November 1995 zu einem einwöchigen hochrangigen Justiz- und Menschenrechtsseminar in Berlin eingeladen.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklungshilfe hat grundsätzlich einem Projekt „Unterstützung der Strafjustizreform" in Panama (175 000 DM) zugestimmt. Es wird voraussichtlich im August 1996 formell bewilligt werden.

Die Botschaft hat zwei Kleinstprojekte „casas de esperanza" zugunsten von Straßenkindern durchgeführt, außerdem unterstützte sie in den letzten Jahren indigene Bevölkerungsgruppen durch mehrere Kleinstprojekte (u. a. „casas de salud", Gemeinschaftshäuser).

Jamaika

Im Rahmen der EU-Entwicklungszusammenarbeit wird derzeit ein Verwaltungsreformprojekt in Jamaika (Volumen 13,5 Mio. ECU) durchgeführt. Außerdem hat das „Jamaica Council of Human Rights" vor kurzem einen Antrag auf finanzielle Unterstützung bei der Delegation der Europäischen Kommission vorgelegt, der Aussicht auf Unterstützung hat.

Dominikanische Republik

Projekt der Katholische Zentralstelle für Entwicklungshilfe: Rechtshilfebüro der dominikanischen Bischofskonferenz in Santo Domingo. Im Rahmen dieses Projekts werden die Rechte der haitianischen Gastarbeiter im Lande gestärkt.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333